

## **Capital Raising GmbH**

Norderfriedrichskoog, Bundesrepublik Deutschland

Verkaufsprospekt/Börsenzulassungsprospekt für  
€ 200.000.000 Teilschuldverschreibungen mit fester Verzinsung  
und ohne feste Laufzeit  
mit bedingter Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und Rückzahlung  
abhängig vom Erhalt von Gewinnbeteiligungen und Rückzahlung  
einer Stillen Beteiligung am Unternehmen der

# **IKB Deutsche Industriebank**

Düsseldorf und Berlin

– WKN 749 072 –  
der Capital Raising GmbH

Die Capital Raising GmbH, eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit Sitz in Norderfriedrichskoog (die „Emittentin“), wird den Erlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen dazu verwenden, sich mit einer Einlage im Nennbetrag von € 200.000.000 am Handelsgewerbe der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft, Düsseldorf und Berlin, Bundesrepublik Deutschland, als typisch stiller Gesellschafter zu beteiligen.

Die Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel im amtlichen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Official Segment von Euronext Amsterdam N.V. wird beantragt.

Die Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalschuldverschreibung ohne Zinsanteilsscheine verbrieft. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und wird während der gesamten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt. Die Teilschuldverschreibungen können in Form von Miteigentumsanteilen entsprechend den anwendbaren Regelungen der Clearstream Banking AG übertragen werden.

---

Emissionspreis: 100 %

---

Die Teilschuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 („Securities Act“) registriert. Dementsprechend dürfen die Teilschuldverschreibungen nicht in den Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden, es sei denn, im Einklang mit der auf der Grundlage des Securities Act ergangenen Regulation S oder falls die Voraussetzungen einer Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Securities Act vorliegen.

---

**BNP PARIBAS**

**Deutsche Bank**

**Credit Agricole Indosuez**

**Natexis Banques Populaires**

**Rabobank International**

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen .....	3
Zusammenfassung des Angebots .....	5
Verwendung des Emissionserlöses .....	10
Risikofaktoren .....	11
Beschreibung der Emissionsstruktur .....	14
Überblick .....	14
Emissionsbedingungen .....	16
Vertrag über eine Stille Beteiligung .....	24
Bestätigungserklärung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft und der Capital Raising GmbH .....	30
Treuhandvertrag .....	31
Wesentliche Bestimmungen des Forderungskaufvertrags .....	35
Wesentliche Bestimmungen der Aufwendungsersatzvereinbarung .....	35
Allgemeine Informationen über die Emittentin .....	36
Allgemeine Informationen über die IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft .....	38
Ausgewählte Finanzinformationen der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft .....	43
Geprüfte Finanzinformationen für die Geschäftsjahre 1998/1999, 1999/2000, 2000/2001 und 2001/2002 .....	43
Ungeprüfte Finanzinformationen zum 30. Juni 2002 .....	46
Geschäftstätigkeit der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft .....	48
Jüngster Geschäftsgang und Aussichten der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft ..	52
Besteuerung .....	53
Übernahme und Verkauf .....	55
Finanzinformationen der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft .....	F-1

## **Allgemeine Informationen**

### **Verantwortlichkeit für den Prospektinhalt**

Die Capital Raising GmbH (die „Emittentin“), BNP PARIBAS Niederlassung Frankfurt am Main und die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, („Deutsche Bank“) übernehmen die Verantwortlichkeit nach deutschem Recht gemäß § 13 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes in Verbindung mit den §§ 44 ff. des Börsengesetzes und erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt/Börsenzulassungsprospekt („Prospekt“) vom 19. Dezember 2002 richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Die Emittentin hat keiner Person gestattet, Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die nicht in diesem Prospekt, in sonstigen Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen vereinbart worden sind, in Angaben, die die Emittentin gemacht hat oder in öffentlich zugänglichen Informationen enthalten sind oder nicht mit deren Inhalt übereinstimmen. Sofern Auskünfte erteilt oder Zusicherungen gemacht wurden, sind sie nicht der Emittentin zuzurechnen.

Die Übergabe des Prospekts bzw. das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Teilschuldverschreibungen bedeutet unter keinen Umständen, dass die im Prospekt enthaltenen Informationen auch nach dem Datum zutreffend sind, an dem der Prospekt veröffentlicht wurde oder dass keine Verschlechterung der Finanzlage der Emittentin oder der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft seit dem Datum des Prospekts eingetreten ist.

### **Gegenstand des Prospekts**

Gegenstand des Prospekts sind insgesamt € 200.000.000 Stück 2.000.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen von 2002 zu je € 100 mit bedingtem Anspruch auf Zinszahlung und Rückzahlung (die „Teilschuldverschreibungen“).

### **Einsichtnahme in Unterlagen**

Die in diesem Prospekt genannten, die Emittentin und die IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft betreffenden Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Emittentin, Koogstraat 4, 25870 Norderfriedrichskoog, Deutschland, sowie in den Geschäftsräumen der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Große Gallusstraße 10–14, 60272 Frankfurt am Main, eingesehen werden.

### **Beschreibung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft und der IKB Gruppe**

Alle Bezugnahmen in diesem Prospekt auf „Emittentin“ beziehen sich auf die Capital Raising GmbH. Bezugnahmen auf „IKB AG“ beziehen sich auf die IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft. Bezugnahmen auf „IKB Gruppe“ beziehen sich auf die IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft und ihre konsolidierten Tochterunternehmen, es sei denn, dass der Zusammenhang eine andere Auslegung erfordert. Für eine ausführliche Darstellung der Unternehmensgeschichte der IKB AG siehe „Allgemeine Informationen über die IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft“.

### **Hinweise zu zukunftsbezogenen Aussagen**

Die in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen in Bezug auf das künftige Finanzergebnis und die Ergebnisentwicklung sowie andere Aussagen, die sich nicht auf die Vergangenheit beziehen, sind zukunftsbezogene Aussagen. Die Begriffe „Auffassung“, „voraussichtlich“, „prognostizieren“, „schätzen“ sowie ähnliche Ausdrücke werden verwendet, um derartige Aussagen als zukunftsbezogen auszuweisen. Derartige Aussagen erfolgen auf der Grundlage von Annahmen, die sich – obwohl sie gegenwärtig angemessen sind – in Zukunft als irrtümlich erweisen mögen. Die Risiken und

Unwägbarkeiten, denen sich die Emittentin und die IKB AG im Hinblick auf ihre künftige Entwicklung gegenüber sehen, sowie die Faktoren, welche die Richtigkeit derartiger zukunftsbezogener Aussagen beeinflussen, werden im gesamten Prospekt im Grundsatz berücksichtigt. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem die in den Kapiteln „Risikofaktoren“, „Jüngster Geschäftsgang und Aussichten der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft“ und „Finanzinformationen der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft“ erläuterten Faktoren. Die tatsächlichen Ergebnisse könnten in erheblicher Weise von den Ergebnissen abweichen, die in den hierin enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen in Erwägung gezogen werden, falls derartige Risiken oder Unwägbarkeiten eintreten oder die Tatsachen, auf denen die zukunftsbezogenen Aussagen beruhen, sich als unzutreffend erweisen.

### **Bezugnahmen auf Währungen**

Bezugnahmen in diesem Prospekt auf „Euro“, „EUR“ oder „€“ beziehen sich auf die gemeinsame Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, die seit dem 1. Januar 1999 an die Stelle der Landeswährungen der betreffenden Staaten trat. Bezugnahmen auf „D-Mark“, „DEM“ oder „DM“ beziehen sich auf die vor der Einführung des Euro geltende Währung der Bundesrepublik Deutschland. Bezugnahmen auf „US\$“, „USD“ oder „US-Dollar“ beziehen sich auf den Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika. Die IKB AG veröffentlicht ihre Abschlüsse in Euro.

### **Definitionen**

Die in diesem Prospekt enthaltenen Definitionen entsprechen den Definitionen, wie sie in den unter „Beschreibung der Emissionsstruktur“ abgedruckten Texten der Emissionsbedingungen, des Vertrages über eine Stille Beteiligung und des Treuhandvertrages abgedruckt sind.

## Zusammenfassung des Angebots

Diese Zusammenfassung der Transaktion wird in ihrer Gesamtheit durch die ausführlichen Angaben eingeschränkt und ergänzt, die an anderer Stelle in diesem Prospekt, insbesondere in den nachstehenden Emissionsbedingungen und dem Vertrag über eine Stille Beteiligung (nachfolgend auch „Beteiligungsvertrag“), enthalten sind. Bei Abweichungen zwischen dieser Zusammenfassung und detaillierteren Angaben an anderer Stelle in diesem Prospekt sind die letzteren Angaben maßgeblich.

<b>Emittentin:</b>	<p>Capital Raising GmbH mit Sitz in Norderfriedrichskoog, Deutschland. Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete, nicht mit der IKB AG verbundene und nicht mit ihr konsolidierte GmbH, die sich am Unternehmen der IKB AG als typisch stiller Gesellschafter beteiligt (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“).</p> <p>Die Emittentin darf neben den von ihr zur Refinanzierung der Stillen Einlage (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“) begebenen Teilschuldverschreibungen keine Verbindlichkeiten begründen, mit Ausnahme solcher, die zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes zwingend erforderlich sind (siehe „Allgemeine Informationen über die Emittentin“).</p>
<b>IKB AG:</b>	<p>IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft, Düsseldorf und Berlin, Deutschland. Siehe „Allgemeine Informationen über die IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft“.</p>
<b>Gemeinsame Arrangeure und Konsortialführer:</b>	<p>BNP PARIBAS und Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland, handelnd durch ihre Londoner Filiale, Deutsche Bank AG London.</p>
<b>Hauptzahlstelle:</b>	<p>Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland.</p>
<b>Niederländische Zahlstelle:</b>	<p>Deutsche Bank Aktiengesellschaft, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Amsterdam.</p>
<b>Teilschuldverschreibungen:</b>	<p>€ 200.000.000 Teilschuldverschreibungen mit fester Verzinsung und ohne feste Laufzeit mit bedingter Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und Rückzahlung abhängig vom Erhalt von Gewinnbeteiligungen und Rückzahlung einer Stillen Beteiligung (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“) am Handelsgewerbe der IKB AG im Nennbetrag von € 100 je Teilschuldverschreibung.</p>
<b>Erlösverwendung:</b>	<p>Die Emittentin verwendet den Erlös aus der Emission der Teilschuldverschreibungen für die Einlage im Rahmen der Stillen Beteiligung.</p>
<b>Stille Beteiligung:</b>	<p>Die Emittentin ist als typisch stiller Gesellschafter am Handelsgewerbe der IKB AG mit einer Einlage im Nennbetrag von € 200.000.000 beteiligt. Die Einlage soll als haftendes Eigenkapital (Kernkapital) im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Eigenmittelempfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht dienen. Der Nennbetrag der Stillen Einlage (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“) entspricht dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen.</p> <p>Die Stille Beteiligung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie unterliegt deutschem Recht.</p>
<b>Rang der Stillen Einlage:</b>	<p>Forderungen der Emittentin gegenüber der IKB AG aus der Stillen Beteiligung sind nachrangig gegenüber Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der IKB AG (einschließlich der Forderungen aus Genussrechten oder nachrangiger Verbindlichkeiten i. S. v. § 10 Abs. 5, 5a und 7 KWG).</p>

**Beteiligung der  
Emittentin am  
Gewinn der IKB AG:**

Die Emittentin hat für jeden Gewinnzeitraum Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 7,50125% des Einlagenennbetrags, berechnet für einen Zahlungszeitraum von einem Ausschüttungstag bis zum nächstfolgenden Ausschüttungstag auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zeitraum, geteilt durch 365 bzw. 366. Zahlungszeitraum ist der Zeitraum ab dem Datum der Leistung der Stillen Einlage bis zum ersten Ausschüttungstag bzw. von einem Ausschüttungstag bis zum nächsten Ausschüttungstag.

Die Gewinnbeteiligung entfällt, wenn und soweit durch ihre Zahlung bei der IKB AG ein Bilanzverlust im Sinne des § 158 Abs.1 Nr. 5 Aktiengesetz (AktG) entstehen oder erhöht würde. Nach der allgemein auf Teilgewinnabführungsverträge anwendbaren Regelung des § 301 S. 1 AktG entfällt die Gewinnbeteiligung ferner, wenn und soweit der aufgrund des Vertrages über eine Stille Beteiligung und anderer Teilgewinnabführungsverträge als Gewinnbeteiligungen auszahlende Betrag den Jahresüberschuss der IKB AG abzüglich eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr und Einstellungen in die gesetzliche Rücklage sowie zuzüglich Entnahmen aus den während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen übersteigen würde. Die Zahlung einer Gewinnbeteiligung setzt außerdem voraus, dass der infolge Verlustbeteiligung unter den Nennbetrag reduzierte Buchwert der Stillen Einlage wieder vollständig aufgefüllt wurde.

Zahlt die IKB AG für das betreffende Geschäftsjahr eine Dividende (wie in § 2 (5) des Beteiligungsvertrages beschrieben) oder erbringt sie Zahlungen auf Andere Kernkapitalinstrumente (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“), so muss die IKB AG trotz eines Bilanzverlusts aus Gewinnrücklagen i.S.v. § 301 Satz 2 AktG die erforderlichen Beträge entnehmen, um eine etwaige Herabsetzung des Buchwertes zu vermeiden oder einen etwaigen herabgesetzten Buchwert der Stillen Einlage wieder aufzufüllen. Eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung bzw. Vermeidung der Herabsetzung und Zahlung von Gewinnbeteiligung durch Auflösung von Gewinnrücklagen i.S.v. § 301 Satz 2 AktG besteht nur, wenn und soweit derartige Gewinnrücklagen vorhanden sind und ein Solvabilitätskoeffizient der IKB AG auf Instituts- und Gruppenebene von mindestens 9% erhalten bleibt. Bei Zahlungen von Gewinnbeteiligungen sind die vorstehend beschriebenen Beschränkungen des § 301 S. 1 AktG zu beachten. Kapitalrücklagen können zur Bedienung der Stillen Beteiligung nicht herangezogen werden. Werden im Verhältnis zur Stillen Einlage gleichrangige Andere Kernkapitalinstrumente nur teilweise bedient, ist die Gewinnbeteiligung im Rahmen des § 301 Satz 2 AktG zum gleichen Teil zu zahlen. Werden im Verhältnis zur Stillen Einlage nachrangige Andere Kernkapitalinstrumente nur teilweise bedient, ist die Gewinnbeteiligung im Rahmen des § 301 Satz 2 AktG voll zu zahlen. Die IKB AG wird keine Gewinnbeteiligung zahlen, wenn und soweit ihr die Zahlung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) untersagt wurde. Zahlt die IKB AG die Gewinnbeteiligung wegen noch nicht erfolgter Feststellung des Jahresabschlusses erst nach dem Fälligkeitstag, ist die Gewinnbeteiligung mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. (Siehe zum Wegfall der Verpflichtung zur Zahlung von Gewinnbeteiligungen auch „Risikofaktoren – Gewinnbeteiligung und Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen“.)

Die Emittentin kann eine Erhöhung der prozentualen Gewinnbeteiligung verlangen, wenn und soweit sich aufgrund einer Änderung der steuerlichen Verhältnisse bei ihr die Kosten der Refinanzierung erhöhen oder sich zusätzliche Belastungen ergeben.

Entfallene Gewinnbeteiligungen sind nicht nachzahlbar.

<b>Beteiligung der Emittentin am Verlust der IKB AG:</b>	<p>Im Falle eines Bilanzverlusts wird der Buchwert der Stillen Einlage im Verhältnis ihres Buchwerts zu dem Buchwert des gesamten am Verlust teilnehmenden haftenden Eigenkapitals der IKB AG vermindert. Die Auffüllung erfolgt aus künftigen Bilanzgewinnen.</p>
<b>Kündigung der Stillen Gesellschaft:</b>	<p>Die Kündigung durch die Emittentin ist ausgeschlossen.</p> <p>Die IKB AG kann die Stille Gesellschaft mit einer Frist von zwei Jahren zum Geschäftsjahresende, bei Änderung bestimmter steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Verhältnisse jederzeit mit einer Frist von zwei Jahren zum Monatsende kündigen, erstmals mit Wirkung zum 31. März 2013, (siehe „Risikofaktoren“ – „Kein fester Rückzahlungstermin“ sowie „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Überblick“ – „Beteiligungsvertrag“). Die Kündigung bedarf jeweils der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin).</p> <p>Falls die Stille Einlage nicht mehr als haftendes Eigenkapital (Kernkapital) im Sinne des KWG anerkannt wird, kann die IKB AG jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündigen.</p> <p>Unterschreitet der Buchwert der Stillen Einlage den Einlagenennbetrag, gilt der Beteiligungsvertrag im Fall einer Kündigung erst dann als beendet, wenn die Stille Einlage bis zur vollständigen Höhe des Einlagenennbetrags wieder aufgefüllt ist.</p> <p>Bei Beendigung der Stillen Beteiligung während eines Geschäftsjahres ist die Stille Einlage vom Beendigungstag bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung erfolgt, in Höhe der dann gültigen Gewinnbeteiligung zu verzinsen.</p> <p>Vorbehaltlich der Verzinsung bei unterjähriger Beendigung der Stillen Beteiligung wird der Rückzahlungsbetrag, der bei Beendigung der Stillen Beteiligung zu zahlen ist, für den Zeitraum vom Beendigungstag bis zum Rückzahlungstag nicht verzinst.</p>
<b>Forderungskaufvertrag:</b>	<p>Bei der Ausschüttung der Gewinnbeteiligung an die Emittentin oder einer Auffüllung der Stillen Einlage nach Herabsetzung ihres Buchwerts behält die IKB AG gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 EStG Kapitalertragsteuer auf die ausgeschütteten Beträge bzw. den Betrag der Wiederauffüllung ein, falls die Finanzverwaltung für Zahlungen an die Emittentin keine Befreiung erteilt hat. Der Einbehalt wird als Vorauszahlung auf die von der Emittentin geschuldete Körperschaftsteuer angerechnet. In der Höhe, in der die Vorauszahlung die tatsächliche Körperschaftsteuerschuld der Emittentin übersteigt, steht der Emittentin jeweils ein Steuererstattungsanspruch gegen die Finanzbehörden zu.</p> <p>Nach Maßgabe des Forderungskaufvertrages zwischen der Emittentin und der IKB AG verkauft und tritt die Emittentin ihre Steuererstattungsansprüche gegen die Finanzbehörden an die IKB AG ab. Als Gegenleistung stehen der Emittentin Zahlungsansprüche gegen die IKB AG zu, die jeweils zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Jährlichen Gewinnbeteiligung und in Höhe des jeweiligen Einbehalts zur Zahlung fällig werden. Die Gewinnbeteiligung nach Einbehalt der Kapitalertragsteuer entspricht zusammen mit dem Kaufpreis für den Steuererstattungsanspruch dem Bruttobetrag der Gewinnbeteiligung.</p>
<b>Treuhandvertrag:</b>	<p>Nach Maßgabe des Treuhandvertrages zwischen der Emittentin, der IKB AG und der Treuhänderin zu Gunsten der Inhaber der Teilschuldverschreibungen (nachfolgend auch die „Investoren“) tritt die Emittentin alle bestehenden und künftigen Gewinnbeteiligungsansprüche, Verspätungszinsansprüche, Zahlungs-</p>

ansprüche und Beendigungsansprüche gegen die IKB AG zur Sicherung der Ansprüche der Investoren an die Treuhänderin ab.

<b>Treuhänderin:</b>	Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg.
<b>Status der Teilschuldverschreibungen:</b>	Die Teilschuldverschreibungen begründen unbesicherte (mit Ausnahme der Sicherung durch den Treuhandvertrag) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.
<b>Andere Kernkapitalinstrumente:</b>	Die IKB AG behält sich das Recht vor, Verträge über Andere Kernkapitalinstrumente (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“) zu gleichen oder anderen Bedingungen einzugehen. Forderungen künftiger stiller Gesellschafter (bzw. der Inhaber von Sicherheiten für Kernkapitalinstrumente von Tochtergesellschaften) dürfen den Forderungen der Emittentin aus dem Beteiligungsvertrag nicht im Rang vorgehen.
<b>Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen:</b>	<p>Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist unbegrenzt.</p> <p>Die Emittentin kann die Teilschuldverschreibungen erstmals zum 15. Juli 2013 oder aus Steuergründen jederzeit zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen, wenn die Finanzierung der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen durch Ausgabe vergleichbarer Schuldverschreibungen oder auf andere Weise gesichert ist.</p> <p>Bei Verletzung von Verpflichtungen aus den Emissionsbedingungen seitens der Emittentin können die Inhaber der Teilschuldverschreibungen diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen vorzeitig kündigen.</p> <p>Im Übrigen erfolgt die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen bei Rückzahlung der Stillen Beteiligung in Höhe der von der IKB AG zurückgezahlten Stillen Einlage.</p>
<b>Zinszahlung:</b>	Jährlich in Höhe von 7,5% p.a. des Einlagenennbetrages, wenn und soweit die Treuhänderin die erforderlichen Beträge für Rechnung der Emittentin tatsächlich erhalten hat. Der Zinssatz entspricht der Gewinnbeteiligung der Emittentin aus der Stillen Beteiligung vermindert um eine Marge von 0,00125% p.a des Einlagenennbetrages, die die Emittentin als eigene Einkünfte erhält, sofern und soweit die Jährliche Gewinnbeteiligung zusammen mit dem Kaufpreis für den Steuererstattungsanspruch die an die Investoren zu zahlenden Zinsen übersteigt. Die IKB AG hat sich in einer separaten Vereinbarung zum Ersatz solcher laufender und notwendiger Aufwendungen der Emittentin verpflichtet, die mit dem Halten und der Verwaltung der Stillen Beteiligung sowie der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen zusammenhängen.
<b>Zinszahlungstage:</b>	<p>15. Juli des Geschäftsjahres, welches auf das maßgebliche Geschäftsjahr der IKB AG folgt; handelt es sich bei diesem Tag nicht um einen Geschäftstag, der erste auf den 15. Juli folgende Geschäftstag, wobei für diese Verschiebung keine zusätzlichen Zinsen zu zahlen sind.</p> <p>Sollte am jeweiligen Fälligkeitstag der Jahresabschluss der IKB AG für das maßgebliche Geschäftsjahr noch nicht festgestellt sein, verschiebt sich die Zahlung auf den ersten Geschäftstag nach dem Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der IKB AG. Die Emittentin wird die Verspätungszinsen, die die Treuhänderin von der IKB AG erhalten hat, als zusätzliche Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen zahlen.</p>

- Gewinnzeitraum:** Der Erste Gewinnzeitraum (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“) entspricht dem Zeitraum ab dem Datum der Leistung der Stillen Einlage bis zum 31. März 2003 (jeweils einschließlich). Jeder folgende Gewinnzeitraum entspricht dem Geschäftsjahr der IKB AG vom 1. April bis zum 31. März eines Jahres (jeweils einschließlich), sofern er nicht infolge wirksamer Beendigung des Beteiligungsvertrags vorher endet.
- Zahlungszeitraum:** Der Erste Zahlungszeitraum (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“) läuft ab dem Datum der Leistung der Stillen Einlage (einschließlich) bis zum ersten Ausschüttungstag (ausschließlich). Jeder nachfolgende Zahlungszeitraum läuft von einem Ausschüttungstag (einschließlich) bis zum nächst folgenden Ausschüttungstag (ausschließlich).
- Die Berechnung der jeweils zahlbaren Gewinnbeteiligung erfolgt, auch im Falle der nachfolgenden Zahlungszeiträume, auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zahlungszeitraum, geteilt durch 365 bzw. 366.
- Bruttozinsklausel:** Die Emittentin ist verpflichtet, in bestimmten Fällen (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Emissionsbedingungen“) zusätzliche Beträge an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen zu zahlen, soweit Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen nach einer Rechtsänderung zukünftig einer Abzugsteuer (mit Ausnahme von Zinsabschlag oder einer vergleichbaren Steuer) oder einem Einbehalt durch die Emittentin unterliegen.
- In diesem Fall oder falls sich die Steuerbelastung der Emittentin durch eine Änderung der Gewerbeertragssteuer oder Einführung einer sonstigen Ertrags- oder Vermögenssteuer erhöht, ist die IKB AG verpflichtet, die Gewinnbeteiligung entsprechend zu erhöhen.
- Anwendbares Recht:** Deutsches Recht.
- Vorgesehene Börsennotierungen der Teilschuldverschreibungen:** Frankfurt am Main (Amtlicher Markt) und Euronext Amsterdam N.V. (Official Segment).

## **Verwendung des Emissionserlöses**

Die Emittentin verwendet den Erlös aus der Emission der Teilschuldverschreibungen, um sich am Handelsgewerbe der IKB AG als typisch stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage von € 200.000.000 nach Maßgabe des in diesem Prospekt abgedruckten Vertrags über eine Stille Beteiligung zu beteiligen.

## Risikofaktoren

*Die nachstehende Zusammenfassung bestimmter Risikofaktoren sollte von potenziellen Investoren vor einem Kauf von Teilschuldverschreibungen sorgfältig gelesen werden. Die nachstehende Erörterung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenziellen Käufern wird empfohlen, sämtliche Angaben in diesem Prospekt zu berücksichtigen und gegebenenfalls Rücksprache mit sachverständigen Beratern zu halten.*

### Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emissionsstruktur

#### **Haftung**

Die Teilschuldverschreibungen stellen ausschließlich Verpflichtungen der Emittentin dar und keinesfalls Ansprüche oder Verpflichtungen der Konsortialbanken, der Treuhänderin, der IKB AG oder von verbundenen Unternehmen der Emittentin oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen. Keine der vorstehend genannten Personen übernimmt eine Haftung in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen, falls die Emittentin ihren diesbezüglichen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

#### **Bedingte Zahlungspflicht unter den Teilschuldverschreibungen**

Die Verpflichtung der Emittentin zu Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen ist davon abhängig, dass sie die hierfür erforderlichen Beträge im Rahmen der Stillen Beteiligung und des Forderungskaufvertrages in voller Höhe von der IKB AG erhält.

#### **Gewinnbeteiligung und Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen**

Die Emittentin zahlt die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen aus der Jährlichen Gewinnbeteiligung (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Emissionsbedingungen“) und dem Kaufpreisbetrag, welche die Treuhänderin für Rechnung der Emittentin jeweils tatsächlich erhalten hat. Reichen die von der IKB AG gezahlten Beträge nicht aus, vermindert sich die Zinszahlung entsprechend. Die Zinszahlung entfällt vollständig, wenn und solange die Stille Einlage nach einer Herabsetzung ihres Buchwertes infolge einer Verlustbeteiligung des Stillen Gesellschafters noch nicht vollständig wieder auf den Einlagenennbetrag aufgefüllt wurde. Die Zinszahlung entfällt außerdem, wenn und soweit durch die Zahlung der Gewinnbeteiligung in Bezug auf einen Gewinnzeitraum ein Bilanzverlust im Sinne des § 158 Abs. 1 Nr. 5 AktG bei der IKB AG entstehen oder sich erhöhen würde. § 301 AktG beschränkt den Höchstbetrag der von der IKB AG für jeden Gewinnzeitraum aufgrund des Vertrages über eine Stille Beteiligung und anderer Teilgewinnabführungsverträge auszahlbaren Gewinnbeteiligungen auf den Jahresüberschuss der IKB AG abzüglich eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr und Einstellungen in die gesetzliche Rücklage, jedoch zuzüglich der Entnahmen aus den während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen. Nur wenn im Falle, dass die Zahlung der Gewinnbeteiligung zur Entstehung oder Erhöhung eines Bilanzverlust führen würde, Dividenden an die Aktionäre der IKB AG ausgeschüttet oder Zahlungen auf Andere Kernkapitalinstrumente geleistet werden, muss die IKB AG (wenn und soweit ein Solvabilitätskoeffizient der IKB AG auf Instituts- und Gruppenebene von mindestens 9% erhalten bleibt) durch Entnahme aus Gewinnrücklagen nach Maßgabe von § 301 Satz 2 AktG eine Herabsetzung des Buchwerts der Stillen Einlage vermeiden bzw. einen herabgesetzten Buchwert wieder auffüllen und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 301 AktG durch Zahlung einer Gewinnbeteiligung bei der Emittentin die Voraussetzung für die Zinszahlung auf die Teilschuldverschreibungen schaffen. Es können nach § 301 Satz 2 AktG nur solche Gewinnrücklagen entnommen werden, die während der Dauer der Stillen Beteiligung in andere Gewinnrücklagen iSd. § 158 Abs.1 Nr. 4 AktG eingestellt wurden. Falls solche Gewinnrücklagen nicht vorhanden sind, kann die Stille Beteiligung nicht bedient werden. Kapitalrücklagen können zur Bedienung der Stillen Beteiligung nicht herangezogen werden. Werden gleichrangige Andere Kernkapitalinstrumente nur teilweise bedient, ist die Gewinnbeteiligung im Rahmen des § 301 AktG zum gleichen Teil zu zahlen. Werden nachrangige Andere Kernkapitalinstrumente nur teilweise bedient, ist die Gewinnbeteiligung im Rahmen des § 301 AktG voll zu zahlen. Die IKB AG zahlt keine Gewinnbeteiligung, wenn und soweit ihr die Zahlung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) untersagt wurde.

Die Emittentin oder die Investoren haben keinen Anspruch gegen die IKB AG auf Entnahme aus den Gewinnrücklagen. Jedoch verpflichtet sich die IKB AG für den Fall, dass keine Entnahme aus den Gewinnrücklagen durch die IKB AG erfolgt, keine Zahlungen auf Andere Kernkapitalinstrumente zu erbringen, sofern sie nicht zu solchen Zahlungen verpflichtet ist. Entfallene Zinszahlungen werden nicht nachgeholt.

Die Emittentin geht davon aus, dass sie nach gegenwärtigem Recht von Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen keine Kapitalertragsteuer einbehalten muss. Es kann allerdings nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung diese Auffassung nicht teilt. Die Emittentin wird jedenfalls nur dann zusätzliche Beträge an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen zum Ausgleich eines etwaigen Einbehalts durch die Emittentin zahlen, soweit ein solcher Einbehalt nach einer Rechtsänderung (d. h. insbesondere einer Änderung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen) zukünftig gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht jedoch bei Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

#### ***Unbeschränkte Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer der Emittentin***

Der Geschäftszweck der Emittentin ist auf Grund ihrer Satzung auf die Beteiligung am Handelsgewerbe einer Bank als stiller Gesellschafter, die Ausgabe von Schuldverschreibungen sowie auf den Betrieb hierauf bezogener Hilfsgeschäfte beschränkt. Nach deutschem Recht bleibt indes die unbeschränkte Möglichkeit der Geschäftsführer der Emittentin zum Abschluss von Rechtsgeschäften außerhalb dieses Satzungszwecks unberührt. Sollten sich daher die Geschäftsführer pflichtwidrig und unter Verstoß gegen die Satzung der Gesellschaft über die genannten Beschränkungen hinwegsetzen, wären dadurch begründete Verbindlichkeiten der Emittentin in der Regel wirksam. Soweit solche Verbindlichkeiten nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des zwischen der IKB AG und der Emittentin geschlossenen Vertrages über den Aufwendungsersatz von der IKB AG getragen werden, könnten sie die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu leisten, beeinträchtigen.

#### ***Rangstellung der Teilschuldverschreibungen und der Stillen Einlage***

Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte (mit Ausnahme der Sicherung durch den Treuhandvertrag) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Die Forderungen der Emittentin gegen die IKB AG aus der Stillen Gesellschaft stellen jedoch ungesicherte Verbindlichkeiten der IKB AG dar und sind *nachrangig* gegenüber Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der IKB AG (einschließlich Forderungen aus Genussrechten und gegebenenfalls anderen Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals sowie sonstiger nachrangiger Verbindlichkeiten gemäß § 10 Abs. 5, Abs. 5a und Abs. 7 KWG), *gleichrangig* mit allen Forderungen aus bestehenden und künftigen stillen Gesellschaften sowie mit Anderen Kernkapitalinstrumenten, die nach Maßgabe ihrer Bedingungen gleichrangig mit Gewinnbeteiligungen in Form von Stillen Gesellschaften sind und *vorrangig* vor allen Forderungen aus Aktien der IKB AG. Die Auffüllung der Stillen Einlage nach einer Herabsetzung geht der Auffüllung des Grundkapitals, der Zahlung von Dividenden und Einstellungen in Rücklagen (außer gesetzlich zu bildender Rücklagen) vor. Im Verhältnis zu Anderen Kernkapitalinstrumenten erfolgt die Auffüllung *gleichrangig*, im Verhältnis zu Genussrechten *nachrangig*, soweit deren Bedingungen nicht einen Gleichrang vorsehen.

Die nachrangigen Ansprüche aus der Stillen Beteiligung stellen den einzigen wesentlichen Vermögenswert der Emittentin dar. Die Bedienung dieser nachrangigen Ansprüche der Emittentin ist daher Voraussetzung für die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen zu leisten.

#### ***Keine direkten Ansprüche der Investoren gegen die IKB AG***

Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen haben keine direkten Rechte oder Ansprüche auf Gewinnbeteiligung oder andere Ansprüche aus dem Beteiligungsvertrag und den weiteren Verträgen gegen die IKB AG. Dies gilt auch dann, wenn die Teilschuldverschreibungen am Rückzahlungstag aufgrund

eines herabgesetzten Buchwerts der Stillen Einlage nicht zum vollen Nennbetrag zurückgezahlt werden.

#### ***Kein fester Rückzahlungstermin***

Ein fester Termin für die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.

Die Teilschuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, gegenüber den Investoren jährlich, erstmalig zum 15. Juli 2013, sowie aus bestimmten Steuergründen mit einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zum Monatsende vorzeitig (d. h. vor Rückzahlung der Stillen Beteiligung) gekündigt und zuzüglich aufgelaufener Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Den Investoren stehen Zinsen nur bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem die Teilschuldverschreibungen wirksam gekündigt werden. Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist nur zulässig, sofern die Finanzierung der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen durch Ausgabe vergleichbarer Schuldverschreibungen oder auf andere Weise gesichert ist.

In allen anderen Fällen hängt die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen von der Rückzahlung der Stillen Beteiligung ab. Die Stille Beteiligung wird insbesondere im Falle der Kündigung der Stillen Gesellschaft durch die IKB AG zurückgezahlt. Die Kündigung durch die IKB AG kann erstmals mit Wirkung zum 31. März 2013 erfolgen. Ob die IKB AG mit Wirkung zum 31. März 2013 oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt kündigt, wird von einer Vielzahl von bankinternen und externen Faktoren abhängen, die die IKB AG in ihre Entscheidung über die Kündigung einbeziehen wird. Zu diesen Faktoren zählen beispielsweise die Eigenkapitalausstattung und die Refinanzierungsmöglichkeiten der IKB AG, die bankaufsichtliche Beurteilung der Stillen Einlage, die Notwendigkeit der vorherigen Zustimmung der BAFin sowie die allgemeinen Zins- und Kapitalmarktverhältnisse im Zeitpunkt der Kündigungsmöglichkeit.

Die Rückzahlung der Stillen Beteiligung ist jedenfalls so lange ausgeschlossen, wie der Buchwert der Stillen Einlage durch eine vorherige Verlustbeteiligung gemindert und nicht wieder auf den Einlagenbetrag aufgefüllt ist.

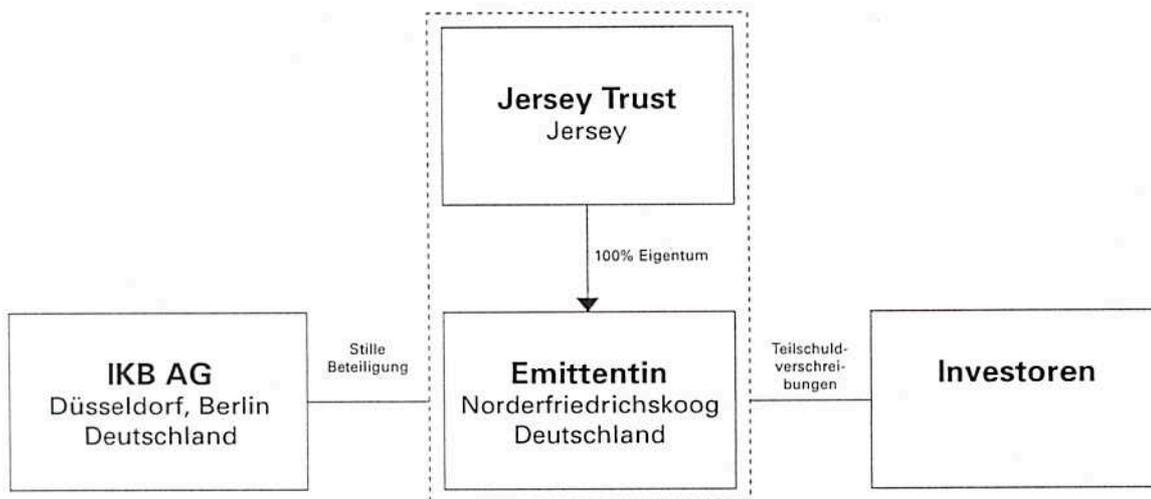
#### ***Begrenzter Sekundärmarkt***

Für diese Art von Teilschuldverschreibungen besteht kein etablierter Sekundärmarkt. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob und wie sich ein Sekundärmarkt für diese Art von Teilschuldverschreibungen entwickeln und fortbestehen wird. Davon und von vielen anderen Faktoren hängen die Möglichkeit der Investoren zum Verkauf der Teilschuldverschreibungen und der für die Teilschuldverschreibungen zu erzielende Preis ab.

## Beschreibung der Emissionsstruktur

### Überblick

Dieser Überblick wird in seiner Gesamtheit durch Verweise auf die ausführlichen Angaben eingeschränkt und ergänzt, die an anderer Stelle in diesem Prospekt, insbesondere in den nachstehenden Emissionsbedingungen und dem Vertrag über eine Stille Beteiligung, enthalten sind. Bei Abweichungen zwischen diesem Überblick und detaillierteren Angaben an anderer Stelle in diesem Prospekt sind die letzteren Angaben maßgeblich.



Alleiniger Gesellschafter der Emittentin ist die Deutsche International Corporate Services Limited mit Sitz auf Jersey als Trustee (Treuhänderin) des Capital Raising Trust, ein unabhängiger, gemeinnütziger Trust mit Sitz auf Jersey.

### **Beteiligungsvertrag**

Die Emittentin wird den Erlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen dazu verwenden, sich mit einer Einlage im Nennbetrag von € 200.000.000 am Handelsgewerbe der IKB AG als typisch stiller Gesellschafter zu beteiligen. Die Stille Einlage wird bei der IKB AG als haftendes Eigenkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes behandelt. Aufgrund des Beteiligungsvertrages, der am 9./10. Dezember 2002 unterzeichnet und am 16. Dezember 2002 in die Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg und des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen wurde, hat die Emittentin Anspruch auf eine jährliche Gewinnbeteiligung in Höhe von 7,50125% p. a. des Einlagenennbetrags für den entsprechenden Zahlungszeitraum.

Der Anspruch auf Zahlung einer Gewinnbeteiligung entfällt, wenn und soweit dadurch ein Bilanzverlust im Sinne des § 158 Abs.1 Nr. 5 AktG bei der IKB AG entstehen oder erhöht würde (siehe zum Wegfall der Verpflichtung zur Zahlungen von Gewinnbeteiligungen auch „Risikofaktoren – Gewinnbeteiligung und Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen“). Entfallene Gewinnbeteiligungen werden nicht nachgezahlt. Im Falle eines Bilanzverlusts wird die Einlage der Emittentin verhältnismäßig mit anderen, an einem Verlust teilnehmenden Bestandteilen des haftenden Eigenkapitals der IKB AG vermindert. Die Auffüllung der Stillen Einlage erfolgt aus künftigen Bilanzgewinnen.

Die Kündigung durch die Emittentin ist ausgeschlossen. Die IKB AG kann die Stille Gesellschaft mit einer Frist von zwei Jahren, erstmals mit Wirkung zum 31. März 2013, kündigen. Die Kündigung bedarf der vorherigen Zustimmung der BAFin.

### ***Forderungskaufvertrag***

Bei der Ausschüttung der Gewinnbeteiligung an die Emittentin oder einer Auffüllung der Stillen Einlage nach Herabsetzung ihres Buchwerts behält die IKB AG gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 EStG Kapitalertragsteuer auf die ausgeschütteten Beträge bzw. den Betrag der Wiederauffüllung ein, falls die Finanzverwaltung für Zahlungen an die Emittentin keine Befreiung erteilt hat. Der Einbehalt wird als Vorauszahlung auf die von der Emittentin geschuldete Körperschaftsteuer angerechnet. In der Höhe, in der die Vorauszahlung die tatsächliche Körperschaftsteuerschuld der Emittentin übersteigt, steht der Emittentin jeweils ein Steuererstattungsanspruch gegen die Finanzbehörden zu. Nach Maßgabe des Forderungskaufvertrages verkauft und tritt die Emittentin ihre Steuererstattungsansprüche gegen die Finanzbehörden an die IKB AG ab. Als Gegenleistung stehen der Emittentin Zahlungsansprüche gegen die IKB AG zu, die jeweils zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Jährlichen Gewinnbeteiligung und in Höhe des jeweiligen Einbehalts zur Zahlung fällig werden. Die Gewinnbeteiligung nach Einbehalt der Kapitalertragsteuer entspricht zusammen mit dem Kaufpreis für den Steuererstattungsanspruch dem Bruttobetrag der Gewinnbeteiligung.

### ***Teilschuldverschreibungen***

An jedem Fälligkeitstag wird die Emittentin aus der Jährlichen Gewinnbeteiligung (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Emissionsbedingungen“) und dem Kaufpreisbetrag, die die Treuhänderin für Rechnung der Emittentin erhalten hat, Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen an die Investoren in Höhe von 7,5% p.a des Einlagenbetrages zahlen, soweit sich die Zinszahlung nicht aufgrund einer niedrigeren Gewinnbeteiligung entsprechend vermindert. Der Zinssatz entspricht der Gewinnbeteiligung der Emittentin vermindert um eine Marge in Höhe von 0,00125% p.a. des Einlagenbetrags, die die Emittentin als eigene Einkünfte erhält. Die Emittentin erzielt nur dann und nur insoweit eigene Einkünfte, als die Jährliche Gewinnbeteiligung zusammen mit dem Kaufpreisbetrag die an die Investoren zu zahlenden Zinsen übersteigt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, entfallene Zinszahlungen nachzuholen.

Die Teilschuldverschreibungen haben kein festes Rückzahlungsdatum. Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt bei Rückzahlung der Stillen Beteiligung in Höhe der von der IKB AG zurückgezahlten Stillen Einlage (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“). Die Rückzahlung der Stillen Beteiligung ist ausgeschlossen, solange die Stille Einlage durch eine vorherige Verlustbeteiligung gemindert und nicht wieder aufgefüllt ist.

### ***Treuhandvertrag***

Nach Maßgabe des Treuhandvertrages zwischen der Emittentin, der IKB AG und der Treuhänderin zu Gunsten der Inhaber der Teilschuldverschreibungen tritt die Emittentin alle bestehenden und künftigen Gewinnbeteiligungsansprüche, Verspätungszinsansprüche, Zahlungsansprüche und Beendigungsansprüche gegen die IKB AG zur Sicherung der Ansprüche der Investoren an die Treuhänderin ab. Werden am jeweiligen Fälligkeitstag die auf die jeweiligen Abgetretenen Ansprüche (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Treuhandvertrag“) zu leistenden Zahlungen nicht erbracht, so wird die Treuhänderin diese Ansprüche unverzüglich gegenüber der IKB AG geltend machen. Sie ist berechtigt, gerichtliche und außergerichtliche Verfahren und Prozesse zu führen, die der Sicherung der Investoren dienen.

### ***Aufwendungsersatzvereinbarung***

In einer separaten Vereinbarung hat sich die IKB AG zum Ersatz bestimmter, laufender und notwendiger Aufwendungen der Emittentin verpflichtet, die mit dem Halten und der Verwaltung der Stillen Beteiligung sowie der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen zusammenhängen.

# Emissionsbedingungen

## § 1

### Stückelung, Verbriefung, Clearing

(1) *Stückelung.* Die Emission der Capital Raising GmbH (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von € 200.000.000 (in Worten: Euro zweihundert Millionen) (der „**Nennbetrag**“) ist eingeteilt in 2.000.000 untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils € 100 (die „**Teilschuldverschreibungen**“).

(2) *Verbriefung.* Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Effektive Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Eine Kopie der Globalurkunde ist für die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (jeweils ein „**Investor**“) bei den Geschäftsstellen der Zahlstelle (§ 12) kostenlos erhältlich.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (das „**Clearing System**“), verwahrt. Die Teilschuldverschreibungen sind durch entsprechende Depotbuchungen gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Clearing Systems und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Clearstream Banking S. A., Luxemburg, und Euroclear Bank S. A./N. V., Brüssel, übertragbar.

## § 2

### Stille Beteiligung, Treuhand, Forderungskauf

(1) *Beteiligungsvertrag.* Den Erlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen wird die Emittentin ausschließlich zu dem Zweck verwenden, nach Maßgabe des Vertrags über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft vom 9./10. Dezember 2002 (der „**Beteiligungsvertrag**“) zwischen der Emittentin und der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft, Düsseldorf und Berlin (die „**Bank**“), eine stille Beteiligung (die „**Stille Beteiligung**“) in Höhe von € 200.000.000 (Euro zweihundert Millionen) (der „**Einlagenennbetrag**“) an der Bank zu begründen, die bei dieser als haftendes Eigenkapital dienen soll. Nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags steht der Emittentin während der Dauer des Beteiligungsvertrags als Gegenleistung für ihre Einlage eine Gewinnbeteiligung in jedem Gewinnzeitraum (die „**Gewinnbeteiligung**“) zu. Die Gewinnbeteiligungen werden jeweils jährlich nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags ermittelt und ausgeschüttet (nach Abzug des Einbehalts gemäß § 2(3) jeweils eine „**Jährliche Gewinnbeteiligung**“). Die Ausschüttung der Jährlichen Gewinnbeteiligung erfolgt am jeweiligen Fälligkeitstag gemäß § 3(1) des Beteiligungsvertrags (jeweils der „**Fälligkeitstag**“). Erfolgt die Ausschüttung nach dem jeweiligen Fälligkeitstag wegen verspäteter Feststellung des für die Ermittlung der jeweiligen Jährlichen Gewinnbeteiligung maßgeblichen Jahresabschlusses, wird die Jährliche Gewinnbeteiligung nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags verzinst (die „**Verspätungszinsen**“) <sup>1)</sup>. Die Bestimmungen des Beteiligungsvertrags werden diesen Emissionsbedingungen sowie der Globalurkunde als Anlage beigefügt und bilden mit diesen jeweils eine Einheit. Eine Kopie des Beteiligungsvertrags in seiner jeweils gültigen Fassung liegt zur Einsichtnahme in den Geschäftsstellen der Zahlstelle (§ 12) aus. Soweit nicht anders bestimmt, haben Begriffe in diesen Emissionsbedingungen dieselbe Bedeutung wie im Beteiligungsvertrag.

(2) *Rechtsverhältnis.* Durch den Beteiligungsvertrag werden keine Rechte der Investoren gegenüber der Bank begründet. Die Bank übernimmt gegenüber den Investoren keine Haftung für die Weiterleitung von gegenüber der Emittentin geschuldeten Zahlungen.

(3) *Forderungskaufvertrag.* Bei der Ausschüttung der Gewinnbeteiligung an die Emittentin oder einer Auffüllung der Stillen Beteiligung nach Herabsetzung ihres Buchwerts behält die Bank gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 EStG Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Beträge bzw. den Betrag der Wiederauffüllung ein, falls die Finanzverwaltung für Zahlungen an die Emittentin keine Befreiung erteilt hat. Dieser Einbehalt (der „**Einbehalt**“) wird als Vorauszahlung auf die von der Emittentin geschuldete Körperschaftsteuer angerechnet. In der Höhe, in der diese Vorauszahlung die tatsächliche Körperschaftsteuerschuld der Emittentin übersteigt, steht der Emittentin jeweils ein

<sup>1)</sup> Siehe in diesem Prospekt „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“.

Rückerstattungsanspruch gegen die Finanzbehörden zu (der „**Steuererstattungsanspruch**“). Die Emittentin und die Bank haben am 9./10. Dezember 2002 einen Vertrag über den Erwerb der Steuererstattungsansprüche der Emittentin durch die Bank abgeschlossen (der „**Forderungskaufvertrag**“)<sup>2)</sup>, durch den die Emittentin ihre Steuererstattungsansprüche gegen die Finanzbehörden an die Bank verkauft und abtritt. Als Gegenleistung stehen der Emittentin Zahlungsansprüche gegen die Bank zu, die jeweils zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Jährlichen Gewinnbeteiligung und in Höhe des jeweiligen Einbehalts zur Zahlung fällig werden (jeweils ein „**Kaufpreisbetrag**“). Bei einem Einbehalt, der aufgrund einer Auffüllung der Stillen Beteiligung nach Herabsetzung ihres Buchwerts erfolgt, ist der Kaufpreisbetrag für die Auffüllung der Stillen Beteiligung zu verwenden, indem er nicht ausgezahlt, sondern der Stillen Beteiligung gutgeschrieben wird. Die Bestimmungen des Forderungskaufvertrags werden diesen Emissionsbedingungen sowie der Globalurkunde als Anlage beigefügt und bilden mit diesen jeweils eine Einheit. Eine Kopie des Forderungskaufvertrags liegt zur Einsichtnahme in den Geschäftsstellen der Zahlstelle (§ 12) aus.

(4) *Treuhandvertrag.* Die Emittentin, die Bank und die Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg, (die „**Treuhänderin**“) haben am 17. Dezember 2002 einen Treuhandvertrag abgeschlossen (der „**Treuhandvertrag**“)<sup>3)</sup>. Nach dem Treuhandvertrag hat die Emittentin alle ihre derzeitigen und künftigen Ansprüche auf die Jährlichen Gewinnbeteiligungen und eventuelle Verspätungszinsen sowie die ihr bei Beendigung der Stillen Beteiligung zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung des Einlagenennbetrags und auf Zahlung der eventuell angefallenen Gewinnbeteiligung bzw. Zinsen unter dem Beteiligungsvertrag und ihre Ansprüche auf Zahlung der Kaufpreisbeträge unter dem Forderungskaufvertrag zur Sicherung der Zahlungen von Kapital und Zinsen unter diesen Emissionsbedingungen abgetreten. Die Treuhänderin wird die abgetretenen Ansprüche nach Maßgabe des Treuhandvertrags treuhänderisch für die Investoren halten. Die Bestimmungen des Treuhandvertrags werden diesen Emissionsbedingungen sowie der Globalurkunde als Anlage beigefügt und bilden mit diesen jeweils eine Einheit. Eine Kopie des Treuhandvertrags liegt zur Einsichtnahme in den Geschäftsstellen der Zahlstelle (§ 12) aus.

(5) *Aufwendungsersatzvereinbarung.* Nach Maßgabe einer zwischen der Emittentin und der Bank am 9./10. Dezember 2002 abgeschlossenen Aufwendungsersatzvereinbarung hat die Bank sich gegenüber der Emittentin verpflichtet, der Emittentin eine jährliche Aufwandsentschädigung für bestimmte laufende und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs notwendige Aufwendungen zu zahlen.

### § 3

#### Status, Bindung

(1) *Status.* Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte (mit Ausnahme der Sicherung durch den Treuhandvertrag) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

(2) *Bindung.* Die Teilschuldverschreibungen verbriefen die Verpflichtung der Emittentin, den Erlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen zur Begründung der Stillen Beteiligung zu verwenden und die Jährlichen Gewinnbeteiligungen oder die Rückzahlung des Einlagenennbetrags sowie darauf eventuell aufgelaufener Zinsen, welche der Emittentin nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags zustehen, sowie die Kaufpreisbeträge, welche der Emittentin nach Maßgabe des Forderungskaufvertrags zustehen, nach Abzug der von ihr zu tragenden Steuern zu verwenden, um ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Investoren nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen zu erfüllen. Die Emittentin ist unter keinen Umständen verpflichtet, Zahlungen an die Investoren zu leisten, wenn nicht die Treuhänderin die entsprechenden, der Emittentin nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags oder des Forderungskaufvertrags zustehenden Beträge zuvor tatsächlich erhalten hat.

(3) *Vertragsänderungen.* Die Emittentin darf Änderungen des Beteiligungsvertrags und des Forderungskaufvertrags nur zustimmen, wenn dadurch die Rechte der Investoren nicht beeinträchtigt werden und die Treuhänderin der Änderung vorher schriftlich zugestimmt hat.

<sup>2)</sup> Siehe in diesem Prospekt „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Wesentliche Bestimmungen des Forderungskaufvertrags“. Von dem Abdruck des gesamten Vertrags wurde abgesehen.

<sup>3)</sup> Siehe in diesem Prospekt „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Treuhandvertrag“.

#### § 4 Zinsen

(1) *Fälligkeit.* An jedem Fälligkeitstag wird die Emittentin aus der Jährlichen Gewinnbeteiligung und dem Kaufpreisbetrag, die die Treuhänderin für Rechnung der Emittentin jeweils tatsächlich erhalten hat, Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen an die Investoren zahlen. Reichen die von der Bank gezahlten Beträge nicht aus, um nach Abzug der von der Emittentin zahlbaren Steuern Zinsen in Höhe von 7,5% p.a. des Einlagenennbetrages zu zahlen, vermindert sich die Zinszahlung entsprechend. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, entfallene Zinszahlungen nachzuzahlen. Erfolgt die Zahlung der an die Investoren zahlbaren Beträge nach dem jeweiligen Fälligkeitstag, weil am Fälligkeitstag der Jahresabschluss der Bank für das für die Ermittlung der Jährlichen Gewinnbeteiligung maßgebliche Geschäftsjahr noch nicht festgestellt war, wird die Emittentin an die Investoren den Betrag aus den Verspätungszinsen, den die Treuhänderin tatsächlich erhalten hat, als Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen zahlen. Auf die einzelnen Teilschuldverschreibungen entfällt ein jeweils verhältnismäßiger Anteil aller vorstehend genannten zahlbaren Beträge (auf den nächsten vollen Cent abgerundet).

(2) *Anpassung des Gewinnbeteiligungssatzes.* Die Emittentin wird form- und fristgerecht von jeder Möglichkeit Gebrauch machen, den für die Berechnung der Gewinnbeteiligung unter dem Beteiligungsvertrag herangezogenen Gewinnbeteiligungssatz (der „**Gewinnbeteiligungssatz**“) nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags zu ihren Gunsten anpassen zu lassen. Der Gewinnbeteiligungssatz kann nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags erhöht werden, falls die Emittentin zusätzliche Beträge (wie in § 8 definiert) zu zahlen hat.

(3) *Bekanntmachung der Anpassung des Gewinnbeteiligungssatzes.* Die Emittentin wird Anpassungen des Gewinnbeteiligungssatzes unverzüglich gegenüber den Investoren gemäß § 11 bekannt machen.

#### § 5 Rückzahlung

(1) *Rückzahlung.* Am Rückzahlungstag der Stillen Beteiligung (wie im Beteiligungsvertrag definiert) wird die Emittentin die Rückzahlung der Stillen Beteiligung sowie die darauf eventuell angefallene Gewinnbeteiligung bzw. eventuell aufgelaufene Zinsen auf die Stille Beteiligung, die ihr nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags zustehen und die die Treuhänderin für Rechnung der Emittentin jeweils tatsächlich erhalten hat, zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen bzw. zur Zahlung aufgelaufener Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen an die Investoren verwenden. Durch die Zahlung eines Betrags in Höhe der Rückzahlung der Stillen Beteiligung sowie der darauf eventuell angefallenen Gewinnbeteiligung bzw. der eventuell aufgelaufenen Zinsen auf die Stille Beteiligung an die Investoren gelten das Kapital der Teilschuldverschreibungen als vollständig zurückgezahlt und alle Ansprüche der Investoren als erloschen. Erfolgt die Rückzahlung der Stillen Beteiligung sowie die Zahlung der darauf eventuell angefallenen Gewinnbeteiligung bzw. eventuell aufgelaufener Zinsen auf die Stille Beteiligung an die Emittentin nach dem Rückzahlungstag, weil am Rückzahlungstag der Jahresabschluss der Bank für das zur Ermittlung der Höhe der Rückzahlung maßgebliche Geschäftsjahr noch nicht festgestellt war, werden die vorstehend genannten Beträge nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags verzinst. Die Emittentin wird an die Investoren den Betrag aus dieser Verzinsung, den die Treuhänderin tatsächlich erhalten hat, zahlen. Auf die einzelnen Teilschuldverschreibungen entfällt ein jeweils verhältnismäßiger Anteil aller vorstehend genannten zahlbaren Beträge (auf den nächsten vollen Cent abgerundet).

(2) *Bekanntmachung.* Die Emittentin wird die Beendigung der Stillen Beteiligung und den Rückzahlungstag gegenüber den Investoren durch Mitteilung gemäß § 11 mit einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen bekannt machen.

#### § 6 Zahlungen

(1) *Zahlungen auf Kapital und Zinsen.* Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Fälligkeitstag auf Anweisung der Treuhänderin und der Emittentin durch die Bank an die Zahlstelle (§ 12) zur Weiterleitung an das Clearing System oder dessen Order in Euro zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei dem Clearing System.

(2) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen befreit.

(3) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf das Kapital der Teilschuldverschreibung bezeichnen die folgenden Beträge: den Einlagenennbetrag bzw. den gegebenenfalls geringeren Buchwert sowie darauf nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags eventuell aufgelaufene Zinsen. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf die Teilschuldverschreibung bezeichnen die folgenden Beträge: die der Emittentin nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags zustehenden Beträge aus den Jährlichen Gewinnbeteiligungen in der den Investoren nach § 4(1) zustehenden Höhe und den eventuell entstandenen Verspätungszinsen sowie die der Emittentin nach Maßgabe des Forderungskaufvertrags zustehenden Kaufpreisbeträge.

(4) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, auf die von einem Investor nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag Anspruch erhoben worden ist. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet hat, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Investoren gegen die Emittentin.

## § 7

### Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung

(1) *Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung.* Die Teilschuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, gegenüber den Investoren durch Mitteilung gemäß § 11 mit einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zum 15. Juli eines jeden Jahres, erstmalig zum 15. Juli 2013, vorzeitig gekündigt und zuzüglich aufgelaufener Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

(2) *Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung aus Steuergründen.* Die Teilschuldverschreibungen können ferner insgesamt, jedoch nicht teilweise, gegenüber den Investoren durch Mitteilung gemäß § 11 mit einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zum Monatsende vorzeitig gekündigt und zuzüglich aufgelaufener Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem diese Teilschuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Fälligkeitstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 8 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

(3) *Zulässigkeit der vorzeitigen Kündigung.* Die vorzeitige Kündigung gemäß § 7(1) oder (2) durch die Emittentin ist nur zulässig, sofern die Finanzierung der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen durch Ausgabe vergleichbarer Schuldverschreibungen oder auf andere Weise gesichert ist.

(4) *Kündigungserklärung.* Im Falle des § 7(2) darf eine solche Kündigung (i) nicht früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, zusätzliche Beträge im Sinne des § 8 zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) nicht mehr erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt. Die vorzeitige Kündigung wird unwirksam, wenn am bekannt gemachten Rückzahlungstag die Teilschuldverschreibungen zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen nicht vollständig zurückgezahlt werden.

(5) *Zinszahlung.* Für den Anspruch auf Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen gilt § 4 mit der Maßgabe, dass den Investoren Zinsen nur bis zu dem Zeitpunkt zustehen, zu dem die Teilschuldverschreibungen wirksam gekündigt werden.

## § 8 Steuern

Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Wird ein solcher Einbehalt oder Abzug nach einer Rechtsänderung zukünftig gesetzlich vorgeschrieben, wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Investoren zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Investoren empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) auf andere Weise als durch einen von der Emittentin durchzuführenden Einbehalt oder Abzug auf Zahlungen, die die Emittentin an die Investoren zu leisten hat, also insbesondere im Falle des Zinsabschlags, zu entrichten sind; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Investors zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, einzuhalten oder abzuziehen sind; oder
- (d) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung wirksam wird und die Zahlstelle die notwendigen Geldmittel erhalten hat.

## § 9 Kündigung

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Investor ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen auf seine Teilschuldverschreibungen zu verlangen, falls:

- (a) Kapital oder Zinsen, die nach §§ 4 und 5 an die Investoren weiterzuleiten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag gemäß § 6(1) weitergeleitet wurden; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung länger als 60 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Investor erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, unabhängig davon, ob dies aufgrund eines Beschlusses ihrer Gesellschafter oder auf sonstige Weise erfolgt, es sei denn, die Auflösung oder Liquidation erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses, die zum Ergebnis hat, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die verbleibende Gesellschaft im Wege der Universalsukzession übergehen; oder
- (d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies länger als 60 Tage fort dauert oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt; oder
- (e) ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet wird, sofern dieses Verfahren nicht binnen 60 Tagen nach der Eröffnung endgültig oder vorläufig eingestellt wird, oder die Emittentin einen

Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens stellt oder eine Umstrukturierung ihrer Verbindlichkeiten anbietet oder durchführt.

Das Recht zur Kündigung der Teilschuldverschreibungen erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß § 9(1), ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Investor zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (§ 13(4)) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(3) *Wirksamkeit.* In den Fällen des § 9(1)(b) wird eine Benachrichtigung, durch welche die Teilschuldverschreibungen gekündigt werden, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Investoren eingegangen sind, die insgesamt ein Zehntel des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Teilschuldverschreibungen darstellen, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in § 9(1)(a), (c), (d) oder (e) bezeichneten Fälle, der die Investoren zur Kündigung ihrer Teilschuldverschreibungen berechtigt, vorliegt und fort dauert.

(4) *Zinszahlung.* Für den Anspruch auf Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen gilt § 4 mit der Maßgabe, dass den Investoren die Zinsen nur bis zu dem Zeitpunkt zustehen, zu dem die Teilschuldverschreibungen wirksam gekündigt werden.

## § 10 Ersetzung

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Teilschuldverschreibung in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Investoren eine andere Gesellschaft an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin und Hauptgläubigerin (die „**Nachfolgerin**“) für alle Verpflichtungen und Rechte aus und im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen, dem Beteiligungsvertrag, dem Forderungskaufvertrag und dem Treuhandvertrag sowie sonstigen, mit diesen Verträgen zusammenhängenden Verträge einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgerin alle Rechte und Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgerin alle erforderlichen Genehmigungen erlangt haben und berechtigt sind, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zahlbaren Beträge in Euro zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgerin sich verpflichtet hat, die Investoren hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die den Investoren bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die Treuhänderin der Ersetzung vorher schriftlich zugestimmt hat;
- (e) die Ersetzung nicht zu einer erhöhten Belastung der Nachfolgerin mit Kapitalertrag- oder sonstiger Abzugssteuer, etwaiger Vermögensteuer oder der Gewerbeertrag- oder sonstiger Ertragsteuer führt.

(2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung ist unverzüglich gegenüber den Investoren gemäß § 11 bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Im Fall einer Ersetzung gilt eine alternative Bezugnahme in § 8 und in § 7(2) auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgerin ihren Sitz oder Steuersitz hat);

## § 11 Mitteilungen

(1) *Veröffentlichungen.* Alle die Teilschuldverschreibung betreffenden Mitteilungen werden in einem überregional erscheinenden Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse, voraussichtlich der Börsenzeitung, veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11(1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Investoren zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Teilschuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Investoren mitgeteilt.

(3) *Bekanntmachungen.* Die Emittentin wird einen vom Einlagenennbetrag abweichenden Buchwert und dessen jeweilige Veränderung jeweils unverzüglich gemäß diesem § 11 bekannt machen, sobald sie davon Kenntnis erlangt. Die Emittentin wird alle ihr unter dem Beteiligungsvertrag zustehenden Rechte zur Erlangung einer solchen Kenntnis form- und fristgerecht ausüben. Die Emittentin wird Finanzinformationen der Bank, die sie im Zusammenhang mit der Stillen Beteiligung erhält, unverzüglich an die Zahlstelle (§ 12) weiterleiten, in deren Geschäftsstellen diese Finanzunterlagen zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

## § 12 Zahlstellen

(1) *Zahlstellen.* Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, ist die anfängliche Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) und die Deutsche Bank Aktiengesellschaft – Zweigniederlassung Amsterdam – ist die anfängliche niederländische Zahlstelle (die „**Niederländische Zahlstelle**“; die Hauptzahlstelle und die Niederländische Zahlstelle zusammen die „**Zahlstellen**“ und einzeln eine „**Zahlstelle**“).

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen, wobei die Emittentin jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle unterhalten wird, (ii) eine Zahlstelle (welche die Hauptzahlstelle sein kann) mit Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten wird, und (iii) für die Dauer der Börsennotierung der Teilschuldverschreibungen an der Euro-next Amsterdam N. V. und/oder jeder anderen Börse, eine Zahlstelle (welche die Hauptzahlstelle sein kann) mit Niederlassung in den Niederlanden und/oder an solchen anderen Orten unterhalten wird, welche die Regeln dieser anderen Börse verlangen. Eine Änderung, Abberufung oder Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall der Insolvenz einer Zahlstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern den Investoren dies gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen angezeigt wurde.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Investoren und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Investoren begründet.

## § 13 Verschiedenes

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Investoren und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(3) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Investor kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Investor oder die Emittentin beteiligt ist, im eigenen

Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Teilschuldverschreibungen geltend machen und durchsetzen auf der Grundlage (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Investors enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank unterhaltenen Depot des Investors gutgeschrieben sind, angibt, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank dem Clearing System und der Zahlstelle (§ 12) eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, welche die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält und Bestätigungsvermerke des Clearing Systems und des betreffenden Kontoinhabers trägt, und (b) einer Kopie der Globalurkunde, deren Übereinstimmung mit dem Original der Globalurkunde von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems bestätigt wird. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bedeutet „**Depotbank**“ eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut mit einer Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft, bei dem der Investor ein Wertpapierdepot unterhält, auf dem Teilschuldverschreibungen verbucht sind; dieser Begriff schließt das Clearing System, Clearstream Banking S.A., Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, ein.

(5) *Teilunwirksamkeit.* Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall soll anstelle der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Emissionsbedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Teilschuldverschreibungen entsprechende Bestimmung treten. Sollten diese Emissionsbedingungen eine Lücke enthalten, ist eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien vorzunehmen.

(6) *Sprache.* Allein der deutsche Wortlaut dieser Emissionsbedingungen ist rechtsverbindlich. Übersetzungen in die englische Sprache dienen lediglich der Information.

## Vertrag über eine Stille Beteiligung

Die Bestimmungen des folgenden Vertrags werden den Emissionsbedingungen sowie der Globalurkunde als Anlage beigefügt und bilden mit diesen jeweils eine Einheit.

**Vertrag über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft** (Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG) zwischen **Capital Raising GmbH** (der „**Stille Gesellschafter**“) und **IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft** (die „**Bank**“).

### Präambel:

Die Parteien dieses Vertrages beabsichtigen den Abschluss eines Stillen Gesellschaftsvertrages, mit dem sich der Stille Gesellschafter am Handelsgewerbe der Bank durch Leistung einer Stillen Einlage beteiligt. Die Stille Einlage soll bei der Bank auf Dauer als haftendes Eigenkapital (Kernkapital) im Sinne des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG) und der Eigenmittelempfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht dienen. Der Stille Gesellschafter wird die Stille Einlage durch die Emission von Teilschuldverschreibungen (die „**Teilschuldverschreibungen**“), die beim Anlegerpublikum breit platziert werden sollen, refinanzieren.

Die Parteien haben sich sowohl über die Höhe der Stillen Einlage als auch über die von dem Stillen Gesellschafter zu beanspruchende Gewinnbeteiligung innerhalb nachfolgend definierter Ober- bzw. Untergrenzen verständigt. Die endgültigen Beträge sind jedoch von den Kapitalmarktverhältnissen im Zeitpunkt der Platzierung der Teilschuldverschreibungen abhängig und werden von den Parteien gemeinsam vor Leistung der Stillen Einlage festgelegt bzw. genehmigt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien nachfolgenden

## Vertrag über eine Stille Beteiligung

### § 1

#### Vertragsgegenstand

1. Der Stille Gesellschafter ist berechtigt, sich am Handelsgewerbe der Bank als typischer stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage (die „**Stille Einlage**“) in Höhe von mindestens € 150.000.000,- (Euro einhundertfünfzig Millionen) und höchstens € 250.000.000,- (Euro zweihundertfünfzig Millionen) zu beteiligen. Die Stille Beteiligung beginnt mit Leistung der Stillen Einlage (das „**Anfangsdatum**“). Der „**Einlagenennbetrag**“ bezeichnet die Stille Einlage in der tatsächlich geleisteten Höhe, die den vorstehend in Satz 1 genannten Mindestbetrag nicht unterschreiten darf. Die Feststellung des Einlagenennbetrags durch die Vertragsparteien bedarf der schriftlichen Bestätigung<sup>1)</sup> der Vertragsparteien. Die schriftliche Bestätigung ist diesem Beteiligungsvertrag als Anlage beizufügen und wird der Anmeldung dieses Beteiligungsvertrags als Teilgewinnabführungsvertrag zur Eintragung in das Handelsregister der Bank beigefügt.
2. Die Stille Einlage wird in bar erbracht. Die Stille Einlage geht in das Vermögen der Bank über. Sie soll bei der Bank auf Dauer als haftendes Eigenkapital (Kernkapital) im Sinne des KWG und der Eigenmittelempfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht dienen.
3. Die Bank wird dem Stillen Gesellschafter fernmündlich mit anschließender schriftlicher Bestätigung die Eintragung dieses Beteiligungsvertrags als Teilgewinnabführungsvertrag in das Handelsregister der Bank mitteilen. Sie wird die vorstehende Mitteilung unverzüglich nach Erhalt der Eintragungsnachricht des Handelsregisters vornehmen.

### § 2

#### Gewinnbeteiligung

1. Als Gegenleistung für die Stille Einlage stehen dem Stillen Gesellschafter vom Anfangsdatum bis zu dem Tag (einschließlich), an dem die Beteiligung des Stillen Gesellschafters am Handelsgewerbe der Bank endet bzw. nach § 6(5) Satz 2 als beendet gilt (der „**Beendigungstag**“), Gewinnbeteiligungen zu, die nach Maßgabe des § 2(2) bzw. des § 2(3) berechnet werden. „**Gewinnzeitraum**“

<sup>1)</sup> Siehe in diesem Prospekt „Beschreibung der Emissionstruktur“ – „Bestätigungserklärung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft und der Capital Raising GmbH“.

bezeichnet den Zeitraum, für den eine Gewinnbeteiligung ermittelt wird. Der erste Gewinnzeitraum beginnt am Anfangsdatum und dauert bis zum 31. März 2003 (jeweils einschließlich) (der „**Erste Gewinnzeitraum**“). Danach dauert ein Gewinnzeitraum jeweils vom 1. April bis zum 31. März eines Jahres (jeweils einschließlich) (dieser Zeitraum wird als das „**Geschäftsjahr**“ bezeichnet), sofern er nicht infolge wirksamer Beendigung dieses Beteiligungsvertrags vorher endet.

2. Vorbehaltlich § 3 ist für einen Gewinnzeitraum eine Vergütung in Höhe eines fixen annualisierten Prozentsatzes des Einlagenennbetrags zu zahlen (die „**Gewinnbeteiligung**“). Der Zinssatz wird durch die mit der Emission der Teilschuldverschreibungen beauftragte Bank nach den im Zeitpunkt der Emission aktuellen Kapitalmarktverhältnissen festgestellt und darf 6,80% p.a. nicht unterschreiten und 7,90% p.a.<sup>2)</sup> nicht überschreiten. Die Feststellung des Zinssatzes bedarf der schriftlichen Genehmigung<sup>3)</sup> der Vertragsparteien. Die schriftliche Genehmigung ist diesem Beteiligungsvertrag als Anlage beizufügen und wird der Anmeldung dieses Beteiligungsvertrags als Teilgewinnabführungsvertrag zur Eintragung in das Handelsregister der Bank beigelegt.

Die Gewinnbeteiligung für ein Geschäftsjahr wird jeweils für einen Zahlungszeitraum (der „**Zahlungszeitraum**“) berechnet, der dem Zeitraum vom Anfangsdatum (einschließlich) bis zum ersten Ausschüttungstag (ausschließlich) (der „**Erste Zahlungszeitraum**“) bzw. einem Ausschüttungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Ausschüttungstag (ausschließlich) (jeweils ein „**Nachfolgender Zahlungszeitraum**“) entspricht. Die Berechnung der jeweils zahlbaren Gewinnbeteiligung erfolgt, auch im Falle der Nachfolgenden Zahlungszeiträume, auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zahlungszeitraum, dividiert durch 365 bzw. 366.

3. Sollte während des Bestehens dieses Beteiligungsvertrags eine Änderung der Gewerbeertragsteuer oder eine Einführung einer sonstigen Ertrag- oder Vermögensteuer beim Stillen Gesellschafter zur Erhöhung seiner Steuerschuld führen, oder hat der Stille Gesellschafter aufgrund einer Kapitalertrag- oder sonstigen Abzugssteuer in Bezug auf Zinszahlungen für die von ihm zur Refinanzierung der Stillen Einlage begebenen Teilschuldverschreibungen zusätzliche Beträge an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen zu leisten, wird die prozentuale Gewinnbeteiligung gemäß § 2(2) auf Verlangen des Stillen Gesellschafters (soweit zulässig rückwirkend, andernfalls für künftige Gewinnzeiträume) soweit erhöht, dass durch die Erhöhung die zusätzliche Belastung des Stillen Gesellschafters (einschließlich etwaiger Zwischenfinanzierungskosten) vollständig ausgeglichen wird. Das Anpassungsverlangen muss vom Stillen Gesellschafter bei Steueränderungen innerhalb von 30 Tagen ab deren Wirksamwerden mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Bank geltend gemacht werden. Ein entsprechendes Recht auf Anpassung der prozentualen Gewinnbeteiligung steht der Bank bei einer Verminderung der Belastung des Stillen Gesellschafters aufgrund einer Änderung der in Satz 1 dieses § 2(3) genannten Steuern zu.
4. Eine Gewinnbeteiligung für einen Gewinnzeitraum entfällt, solange die Stille Einlage nach einer Herabsetzung des Buchwerts der Stillen Einlage gemäß § 5(1) (die „**Herabsetzung**“) noch nicht wieder vollständig gemäß § 5(3) aufgefüllt wurde.
- 5.<sup>4)</sup> Die Gewinnbeteiligung für einen Gewinnzeitraum entfällt ferner ganz oder teilweise, soweit durch sie in Bezug auf einen Gewinnzeitraum ein Bilanzverlust bei der Bank entsteht oder sich erhöht. „**Bilanzverlust**“ bezeichnet einen etwaigen Bilanzverlust der Bank im Sinne des § 158 Abs. 1 Nr. 5 AktG. Außer in dem im nachfolgenden Satz geregelten Fall, ist die Bank nicht verpflichtet, einen Bilanzverlust durch die Auflösung von Gewinnrücklagen oder anderen Rücklagen zu vermeiden. Wird in dem in Satz 1 genannten Fall an die Aktionäre der Bank eine Dividende ausgeschüttet oder werden bezogen auf einen Gewinnzeitraum Zahlungen auf (a) andere Kernkapitalinstrumente der Bank, (b) nachrangige Garantien, Patronatserklärungen oder ähnliche von der Bank gestellte Sicherheiten (Gewährleistungen) für Kernkapitalinstrumente von Tochtergesellschaften oder (c) Kernkapitalinstrumente von Tochtergesellschaften, deren Bedienbarkeit maßgeblich von der Ertrags – oder Vermögenssituation der Bank bestimmt wird, erbracht (zusammen „**Andere Kernkapitalinstrumente**“), so muss die Bank nach Maßgabe von § 301 Satz 2 AktG aus vorhandenen Gewinnrücklagen die erforderlichen Beträge entnehmen, um im maßgeblichen Gewinnzeitraum eine etwaige Herabsetzung zu vermeiden oder einen etwaigen herabgesetzten Buchwert der Stillen Einlage vollständig wieder aufzufüllen. Für die Regelung des vorstehend genannten Buchstaben c) ist diejenige Zahlung maßgeblich, die an die Ertrags – oder Vermögenssituation

<sup>2)</sup> Siehe in diesem Prospekt „Zusammenfassung des Angebots“ – „Beteiligung der Emittentin am Gewinn der IKB AG“.

<sup>3)</sup> Siehe in diesem Prospekt „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Bestätigungserklärung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft und der Capital Raising GmbH“.

<sup>4)</sup> Siehe zum Wegfall der Verpflichtung zur Zahlung von Gewinnbeteiligungen auch „Risikofaktoren – Gewinnbeteiligung und Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen“.

der Bank in dem jeweiligen Gewinnzeitraum, für den die Gewinnbeteiligung ermittelt wird, anknüpft. Nachdem ein etwaiger herabgesetzter Buchwert wieder vollständig aufgefüllt ist, ist hieran anschließend die Gewinnbeteiligung für den betreffenden Gewinnzeitraum zu zahlen. Eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung bzw. Vermeidung der Herabsetzung und Zahlung von Gewinnbeteiligungen durch Auflösung von Gewinnrücklagen nach § 301 Satz 2 AktG besteht nur, wenn und soweit ein Solvabilitätskoeffizient der Bank auf Instituts- und Gruppenebene von mindestens 9% erhalten bleibt. Werden gleichrangige Andere Kernkapitalinstrumente nur teilweise bedient, so ist die Gewinnbeteiligung im Rahmen des § 301 Satz 2 AktG zum gleichen Teil zu zahlen. Werden nachrangige Andere Kernkapitalinstrumente nur teilweise bedient, so ist die Gewinnbeteiligung im Rahmen des § 301 Satz 2 AktG voll zu zahlen. Kauft die Bank Aktien (ausgenommen Aktienrückkäufe im Rahmen einer zulässigen Kurspflege oder eines zulässigen Eigenhandels) oder Andere Kernkapitalinstrumente vor deren ursprünglich vorgesehener Fälligkeit zurück oder zahlt sie diese vor Fälligkeit zurück, so gilt dies als Ausschüttung einer Dividende bzw. volle Zahlung auf Andere Kernkapitalinstrumente im betreffenden Gewinnzeitraum.

Ungeachtet der vorstehenden Regelung wird die Bank in Bezug auf einen Gewinnzeitraum keine Gewinnbeteiligung zahlen, wenn und soweit ihr die Zahlung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „BAFin“) untersagt wurde.

Für den Fall, dass die Gewinnbeteiligung auf die Stille Gesellschaft auch nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung nicht gezahlt werden kann, verpflichtet sich die Bank keine Zahlungen auf Andere Kernkapitalinstrumente zu erbringen, sofern die Bank nicht zu solchen Zahlungen verpflichtet ist.

6. Die Bank ist nicht verpflichtet, entfallene Gewinnbeteiligungen nachzuzahlen.

### § 3

#### Zahlung der Gewinnbeteiligung

1. Gewinnbeteiligungen werden am 15. Juli des Geschäftsjahres, welches auf das dem Gewinnzeitraum entsprechende Geschäftsjahr der Bank folgt (der „**Ausschüttungstag**“), zur Auszahlung fällig. Handelt es sich bei diesem Tag nicht um einen Geschäftstag (wie nachfolgend definiert), werden Gewinnbeteiligungen am ersten auf den 15. Juli folgenden Geschäftstag fällig (der jeweils nach diesem Satz und Satz 1 dieses § 3 (2) einschlägige Tag der „**Fälligkeitstag**“), wobei für diese Verschiebung keine zusätzlichen Zinsen zu zahlen sind. Sollte am jeweiligen Fälligkeitstag der Jahresabschluss der Bank für das dem Gewinnzeitraum entsprechende Geschäftsjahr noch nicht festgestellt sein, verschiebt sich die Auszahlung der Gewinnbeteiligung auf den ersten Geschäftstag nach dem Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der Bank für das dem Gewinnzeitraum entsprechende Geschäftsjahr. „**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Groß Settlement Express Transfer-Zahlungssystem („**TARGET**“) geöffnet ist und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt im Allgemeinen Geschäftsverkehr Zahlungen abwickeln.
2. Erfolgt die Zahlung der Gewinnbeteiligung nach dem Fälligkeitstag, weil am Fälligkeitstag der Jahresabschluss der Bank für das dem Gewinnzeitraum entsprechende Geschäftsjahr noch nicht festgestellt war, ist die Gewinnbeteiligung vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Auszahlung (ausschließlich) mit 5% p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz im Sinne des § 288 BGB zu verzinsen.

### § 4

#### Rangstellung der Stillen Einlage

Forderungen gegenüber der Bank aufgrund dieses Beteiligungsvertrages:

- (a) sind nachrangig gegenüber Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Bank (einschließlich Forderungen aus Genussrechten und ggf. anderen Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals sowie sonstige nachrangige Verbindlichkeiten gemäß § 10 Abs. 5, Abs. 5a und Abs. 7 KWG);
- (b) sind (prozentual zum fälligen Betrag) mindestens gleichrangig mit allen Forderungen aus bestehenden und künftigen stillen Gesellschaften sowie mit Anderen Kernkapitalinstrumenten, die nach Maßgabe ihrer Bedingungen gleichrangig mit Gewinnbeteiligungen in Form von stillen Gesellschaften sind;
- (c) sind vorrangig vor allen Forderungen aus Aktien der Bank.

## § 5

### Verlustbeteiligung, stille Reserven

1. An einem Bilanzverlust nimmt der Stille Gesellschafter im Verhältnis des Buchwerts der Stillen Einlage zum Gesamtbuchwert des haftenden Eigenkapitals der Bank, das am Verlust teilnimmt, (das „**Haftkapital**“) teil. „**Buchwert**“ bezeichnet dabei den Buchwert der Stillen Einlage nach Maßgabe der Bilanz der Bank für das jeweilige Geschäftsjahr. Wenn sich bei Aufstellung der Bilanz der Bank die Entstehung eines Bilanzverlust abzeichnet, so wird dieser Bilanzverlust anteilig nach Maßgabe dieses § 5 vom Buchwert abgezogen.

Somit nehmen alle stillen Gesellschafter, alle Inhaber von Genussrechten und alle Aktionäre der Bank am Bilanzverlust mit dem gleichen Prozentsatz des Buchwertes ihrer Einlagen bzw. ihrer Rückzahlungsansprüche oder des sonstigen ausgewiesenen Eigenkapitals teil.

2. Die Gesamtverlustbeteiligung des Stillen Gesellschafters ist auf seine Vermögenseinlage beschränkt.
3. Nach einer etwaigen Herabsetzung wird die Stille Einlage in den der Herabsetzung nachfolgenden Geschäftsjahren der Bank bis zur vollständigen Höhe des Einlagenennbetrags wieder aufgefüllt, wenn und soweit hierdurch kein Bilanzverlust entsteht oder erhöht würde. § 2 (5) bleibt unberührt.

Die Auffüllung der Stillen Einlage nach einer Herabsetzung geht der Auffüllung des Grundkapitals, der Zahlung von Dividenden und Einstellungen in Rücklagen (außer gesetzlich zu bildender Rücklagen) vor. Im Verhältnis zu Anderen Kernkapitalinstrumenten erfolgt die Auffüllung gleichrangig und im gleichen Verhältnis wie die Verlustbeteiligung. Im Verhältnis zu Genussrechten (§ 10 Abs. 5 KWG) ist die Auffüllung nachrangig, soweit die Genussrechtsbedingungen nicht einen Gleichrang vorsehen.

4. Auf die vor oder während der Laufzeit der Stillen Gesellschaft gebildeten stillen Reserven hat der Stille Gesellschafter kein Anrecht.
5. Die Bank ist nicht verpflichtet, stille Reserven aufzudecken, um eine Gewinnbeteiligung gemäß § 2 auszahlen zu können oder eine Verlustbeteiligung zu vermeiden.

## § 6

### Dauer der stillen Gesellschaft, Kündigung

1. Dieser Beteiligungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Kündigung dieses Beteiligungsvertrags durch den Stillen Gesellschafter ist ausgeschlossen. Für den Fall der Unwirksamkeit des Kündigungsausschlusses wird vereinbart, dass die Kündigung nur mit vorheriger Zustimmung der BAFin erfolgen kann. Für den Fall der Unwirksamkeit des vorstehenden Zustimmungsvorbehaltes wird vereinbart, dass die Kündigung des Stillen Gesellschafters mit einer Frist von zwei Jahren, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres 2032 erfolgen kann.
3. Die Bank kann diesen Beteiligungsvertrag gegenüber dem Stillen Gesellschafter mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen, wobei eine Kündigung keinesfalls vor dem 31. März 2013 wirksam wird und zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die BAFin bedarf. Wenn eine Veränderung gemäß § 11 eintritt, kann die Bank diesen Beteiligungsvertrag unbeschadet des ersten Satzes dieses § 6(3) jederzeit mit einer Frist von zwei Jahren zum Monatsende gegenüber dem Stillen Gesellschafter kündigen mit der Maßgabe, dass eine Kündigung keinesfalls vor dem 31. März 2013 wirksam wird und zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die BAFin bedarf. Falls die Stille Einlage nicht mehr als haftendes Eigenkapital (Kernkapital) im Sinne des KWG anerkannt wird, kann die Bank diesen Beteiligungsvertrag jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündigen.
4. Endet dieser Beteiligungsvertrag im Laufe eines Geschäftsjahres, ist die Stille Einlage vom Beendigungstag (ausschließlich) bis zum Ende des Geschäftsjahres (einschließlich), in dem die Beendigung erfolgt, in Höhe der nach Maßgabe des § 2(2) für das laufende Geschäftsjahr bereits festgesetzten und ggf. gemäß § 2(3) erhöhten Gewinnbeteiligung zu verzinsen.
5. Die Kündigung dieses Beteiligungsvertrags bedarf der Schriftform. Der Stille Gesellschafter behält bis zum Wirksamwerden einer Kündigung seine vollen Rechte unter diesem Beteiligungsvertrag. Unterschreitet der Buchwert den Einlagenennbetrag, gilt der Beteiligungsvertrag im Falle einer

Kündigung erst dann als beendet, wenn die Stille Einlage nach § 5(3) bis zur vollständigen Höhe des Einlagenennbetrags wieder aufgefüllt ist.

6. Am Rückzahlungstag zahlt die Bank an den Stillen Gesellschafter den Rückzahlungsbetrag sowie die eventuell entstandene Gewinnbeteiligung bzw. Zinsen gemäß § 6(4). „**Rückzahlungstag**“ bezeichnet dabei den Fälligkeitstag in dem Geschäftsjahr, welches auf das Geschäftsjahr der Bank folgt, in das der Beendigungstag fällt bzw. – im Fall der Wiederauffüllung der Stillen Einlage bis zum vollen Einlagenennbetrag – den Fälligkeitstag in dem Geschäftsjahr, welches auf das Geschäftsjahr der Bank folgt, zu dessen Ende sich ein Bilanzgewinn ergibt, der zur Wiederauffüllung der Stillen Einlage führt. „**Rückzahlungsbetrag**“ bezeichnet den Buchwert der Stillen Einlage zum Ende des Geschäftsjahrs, in dem die Stille Beteiligung endet. § 6(5) Satz 2 bleibt unberührt. Vorbehaltlich der Regelung in § 6(4) wird die Stille Einlage bzw. der Rückzahlungsbetrag für den Zeitraum vom Beendigungstag bis zum Rückzahlungstag nicht verzinst. Erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags sowie der eventuell entstandenen Gewinnbeteiligung bzw. gemäß § 6(4) eventuell aufgelaufener Zinsen nach dem Rückzahlungstag, weil am Rückzahlungstag der Jahresabschluss der Bank für das (zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags maßgebliche) Geschäftsjahr noch nicht festgestellt war, sind der Rückzahlungsbetrag sowie die eventuell entstandene Gewinnbeteiligung bzw. eventuell gemäß § 6(4) aufgelaufene Zinsen vom Rückzahlungstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (ausschließlich) mit 5% p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz im Sinne des § 288 BGB zu verzinsen.
7. Von Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, (Teil-)Vermögensübertragungen, Änderungen der Rechtsform oder des Grundkapitals der Bank bleibt die Stille Gesellschaft unberührt.
8. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Bank wird der Rückzahlungsbetrag der Stillen Einlage erst nach Befriedigung aller Gläubiger der Bank einschließlich der Inhaber von Genussrechten sowie der Gläubiger von längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten und kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten, jedoch vor der Rückzahlung von Grundkapital zu Gunsten der Aktionäre ausgezahlt.

## § 7

### Gesellschafterrechte

1. Der Stille Gesellschafter ist berechtigt, (i) eine Abschrift des Jahresabschlusses der Bank (Bilanz mit Gewinn- bzw. Verlustrechnung sowie Anmerkungen) einschließlich Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht zu verlangen und (ii) den Prüfungsbericht durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer überprüfen zu lassen.
2. Zusammen mit dem Jahresabschluss erhält der Stille Gesellschafter eine Aufstellung über seine Gewinn- und Verlustbeteiligung. Auf Anfrage des Stillen Gesellschafters hat die Bank hierzu weitere Auskünfte zu erteilen.
3. Weitere Gesellschafterrechte stehen dem Stillen Gesellschafter nicht zu.

## § 8

### Hinweis gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 6 KWG

Nach Abschluss dieses Vertrages können (i) weder die Verlustbeteiligung zum Nachteil der Bank verändert, (ii) noch die Nachrangigkeit eingeschränkt noch (iii) die Laufzeit oder Kündigungsfrist verkürzt werden.

Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Bank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die BAFin der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.

## § 9

### Begebung weiteren Haftkapitals

Die Bank behält sich das Recht vor, Verträge über Andere Kernkapitalinstrumente zu gleichen oder anderen Bedingungen, insbesondere mit einer anderen Gewinnbeteiligung, oder Verträge über Genussrechte oder andere Verbindlichkeiten einzugehen, die Eigenmittel im Sinne des KWG und/

oder der Eigenmittelempfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht sind oder nachrangige bzw. mit dieser Stillen Gesellschaft gleichrangige Garantien, Patronatserklärungen oder andere Gewährleistungen (Sicherheiten) für entsprechende Instrumente von Tochtergesellschaften der Bank einzugehen. Forderungen künftiger stiller Gesellschafter (bzw. der Inhaber von Sicherheiten für Kernkapitalinstrumente bei Tochtergesellschaften) dürfen den Forderungen des Stillen Gesellschafters aus diesem Beteiligungsvertrag nicht im Rang vorgehen.

#### **§ 10**

##### **Übertragungsrechte des Stillen Gesellschafters**

1. Jede Abtretung oder anderweitige Verfügung (z.B. durch Verpfändung) über Forderungen des Stillen Gesellschafters aus diesem Beteiligungsvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bank. Die Abtretung oder anderweitige Verfügung darf nicht zu einer erhöhten Belastung des Stillen Gesellschafters mit Kapitalertrag – oder sonstiger Abzugssteuer, etwaiger Vermögenssteuer, Gewerbeertrag- oder sonstiger Ertragsteuer führen.
2. Im Falle einer Änderung des Geschäftsjahres der Bank werden die Parteien diesen Vertrag anpassen, soweit dies erforderlich ist, um der Änderung des Geschäftsjahres Rechnung zu tragen. Dabei ist der Ausschüttungstag jeweils so anzupassen, dass als Zeitpunkt für den Ausschüttungstag der 15. Tag des 4. Monats nach Ende des betreffenden Geschäftsjahres bzw. Rumpfgeschäftsjahres festzulegen ist.

#### **§ 11**

##### **Änderungen steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorgaben**

Im Falle wesentlicher Änderungen in der steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung der Einlagen und ihrer Gewinn- und Verlustbeteiligung oder im Falle einer Erhöhung der Gewinnbeteiligung gem. § 2(3) werden die Parteien dieses Beteiligungsvertrages in einvernehmliche Verhandlungen zum Zweck einer Anpassung dieses Beteiligungsvertrages an die veränderte Rechtslage eintreten, sofern die Bank diesen Beteiligungsvertrag nicht wirksam gem. § 6(3) Satz 2 kündigt.

#### **§ 12**

##### **Besteuerung**

Alle aufgrund dieses Vertrages fälligen Zahlungen werden ohne Einbehaltung oder Abzug aufgrund derzeitiger oder künftiger Steuern oder Abgaben gleich welcher Art geleistet, die durch Einbehaltung oder Abzug durch die oder im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, ihrer politischen Untergliederungen oder der zur Erhebung von Steuern befugten Behörden auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, die Einbehaltung oder der Abzug sind gesetzlich vorgeschrieben.

#### **§ 13**

##### **Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Das Gesellschaftsverhältnis und alle sich aus diesem Beteiligungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

#### **§ 14**

##### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt bzw. die Bestimmung in Übereinstimmung mit dem mutmaßlichen Parteiwillen so gut wie möglich ergänzt.

## **Bestätigungserklärung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft und der Capital Raising GmbH**

Die unterzeichneten IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft, Düsseldorf und Berlin, und die Capital Raising GmbH, Norderfriedrichskoog, nehmen Bezug auf den zwischen beiden Gesellschaften am 9./10. Dezember 2002 abgeschlossenen Vertrag über eine Stille Beteiligung, aufgrund dessen sich die Capital Raising GmbH an dem Handelsgewerbe der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft als typischer Stiller Gesellschafter beteiligt (der „Beteiligungsvertrag“). Die Capital Raising GmbH refinanziert die zu leistende Stille Einlage durch die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, die mittlerweile beim Anlegerpublikum platziert worden sind.

Gemäß der Präambel sowie §§ 1(1), 2(2) des Beteiligungsvertrags haben sich die Vertragsparteien sowohl über die Höhe der Stillen Einlage (der „Einlagenennbetrag“) als auch über die von dem Stillen Gesellschafter zu beanspruchende Gewinnbeteiligung innerhalb fest definierter Ober- und Untergrenzen verständigt; die endgültig festgestellten Beträge sollen von den Vertragsparteien entsprechend der Kapitalmarktverhältnisse im Zeitpunkt der Platzierung der Teilschuldverschreibungen vor Leistung der Stillen Einlage bestätigt werden.

Nach den im Zeitpunkt der Platzierung aktuellen Kapitalmarktverhältnissen ist der Einlagenennbetrag nunmehr auf € 200.000.000 (in Worten: Euro zweihundert Millionen) und der für die Höhe der Gewinnbeteiligung maßgebliche Zinssatz auf 7,50125% festgestellt worden.

Gemäß §§ 1(1), 2(2) des Beteiligungsvertrags bestätigen wir hiermit die oben genannte Feststellung des Einlagenennbetrags und des Zinssatzes.

Diese Erklärung soll der Anmeldung des Beteiligungsvertrags als Teilgewinnabführungsvertrag zur Eintragung in das Handelsregister der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft beigefügt werden.

## Treuhandvertrag

Die Bestimmungen des folgenden Vertrags werden den Emissionsbedingungen sowie der Globalurkunde als Anlage beigefügt und bilden mit diesen jeweils eine Einheit.

Treuhandvertrag zwischen Capital Raising GmbH (der „Stille Gesellschafter“), Deutsche Bank Luxembourg S.A. (die „Treuhanderin“) und IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (die „Bank“)

### Präambel

1. Der Stille Gesellschafter und die Bank haben am 9./10. Dezember 2002 einen Vertrag über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft abgeschlossen (der „**Beteiligungsvertrag**“, diesem Treuhandvertrag beigefügt als *Anlage 1*), durch den eine stille Beteiligung (die „**Stille Beteiligung**“) des Stillen Gesellschafters an der Bank begründet wird. Die Einlage soll bei der Bank als haftendes Eigenkapital dienen. Nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags steht dem Stillen Gesellschafter während der Dauer des Beteiligungsvertrags als Gegenleistung für seine Einlage eine Gewinnbeteiligung in jedem Gewinnzeitraum (die „**Gewinnbeteiligung**“) zu. Die in jedem Gewinnzeitraum entstehenden Gewinnbeteiligungen werden jeweils jährlich nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags ermittelt und am jeweiligen Fälligkeitstag ausgeschüttet (nach Abzug des Einbehalts gemäß Nr. 2 unten jeweils eine „**Jährliche Gewinnbeteiligung**“). Erfolgt die Ausschüttung der Jährlichen Gewinnbeteiligung nach dem jeweiligen Fälligkeitstag wegen verspäteter Feststellung des für die Ermittlung der jeweiligen Jährlichen Gewinnbeteiligung maßgeblichen Jahresabschlusses, hat der Stille Gesellschafter nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags gegen die Bank einen Anspruch auf Verzinsung der Jährlichen Gewinnbeteiligung (der „**Verspätungszinsanspruch**“). Bei Beendigung des Beteiligungsvertrags hat der Stille Gesellschafter nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags gegen die Bank Ansprüche auf Rückgewähr seiner Einlage sowie auf Zahlung der nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags eventuell angefallenen Gewinnbeteiligung bzw. Zinsen gemäß § 6(4) des Beteiligungsvertrags (die „**Beendigungsansprüche**“).
2. Bei der Ausschüttung der Gewinnbeteiligung an den Stillen Gesellschafter oder einer Auffüllung der Stillen Beteiligung nach Herabsetzung ihres Buchwerts muss die Bank gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 EStG Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Beträge bzw. auf den Betrag der Wiederauffüllung einbehalten. Dieser Einbehalt (der „**Einbehalt**“) wird als Vorauszahlung auf die vom Stillen Gesellschafter geschuldete Körperschaftsteuer angerechnet. In der Höhe, in der diese Vorauszahlung die tatsächliche Körperschaftsteuerschuld des Stillen Gesellschafters übersteigt, steht dem Stillen Gesellschafter jeweils ein Rückerstattungsanspruch gegen die Finanzbehörden zu (jeweils ein „**Steuererstattungsanspruch**“). Der Stille Gesellschafter und die Bank haben am 9./10. Dezember 2002 einen Vertrag über den Erwerb der Steuererstattungsansprüche des Stillen Gesellschafters durch die Bank abgeschlossen (der „**Forderungskaufvertrag**“, diesem Treuhandvertrag beigefügt als *Anlage 2*), durch den der Stille Gesellschafter seine Steuererstattungsansprüche gegen die Finanzbehörden an die Bank verkauft und abtritt. Als Gegenleistung stehen dem Stillen Gesellschafter Zahlungsansprüche gegen die Bank zu, die jeweils zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Jährlichen Gewinnbeteiligung und in Höhe des jeweiligen Einbehalts fällig werden (die „**Zahlungsansprüche**“).
3. Zur Finanzierung seiner Einlage begibt der Stille Gesellschafter Teilschuldverschreibungen (die „**Teilschuldverschreibungen**“). Nach Maßgabe von deren Emissionsbedingungen (die „**Emissionsbedingungen**“, diesem Treuhandvertrag beigefügt als *Anlage 3*) erhalten die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „**Investoren**“) Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen (die „**Zinsansprüche**“). Bei Rückzahlung der Stillen Beteiligung bzw. bei Kündigung der Teilschuldverschreibungen haben die Investoren nach Maßgabe der Emissionsbedingungen Ansprüche auf Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen und auf Zahlung eventuell aufgelaufener Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen sowie, im Falle der Rückzahlung der Stillen Beteiligung, auf Zahlung des gemäß § 6(4) des Beteiligungsvertrags eventuell angefallenen Verzinsungsbetrags (die „**Rückzahlungsansprüche**“).
4. Zur Sicherung der Zahlungen auf die Zinsansprüche und die Rückzahlungsansprüche der Investoren aus den Teilschuldverschreibungen sollen alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf die Jährlichen Gewinnbeteiligungen (die „**Gewinnbeteiligungsansprüche**“) in dem nachfolgend beschriebenen Umfang, Verspätungszinsansprüche, Zahlungsansprüche und die Beendigungsansprüche des Stillen Gesellschafters gegen die Bank nach Maßgabe dieses Treuhandvertrags vom

Stillen Gesellschafter an die Treuhänderin abgetreten und von dieser treuhänderisch für die Investoren gehalten werden. Am jeweiligen Fälligkeitstag werden die auf die jeweiligen Ansprüche zu leistenden Zahlungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen an die Investoren erbracht.

### **Die Parteien schließen den folgenden Vertrag:**

#### **§ 1**

#### **Definitionen**

Soweit nicht anders bestimmt haben Begriffe in diesem Treuhandvertrag dieselbe Bedeutung wie im Beteiligungsvertrag, im Forderungskaufvertrag oder in den Emissionsbedingungen.

#### **§ 2**

#### **Abtretung**

1. Der Stille Gesellschafter tritt hiermit an die Treuhänderin alle (gegenwärtigen und künftigen, bedingten und unbedingten) Gewinnbeteiligungsansprüche, Verzögerungszinsansprüche, Zahlungsansprüche und die Beendigungsansprüche des Stillen Gesellschafters gegen die Bank ab. Soweit die Jährliche Gewinnbeteiligung zusammen mit dem betreffenden Zahlungsanspruch sowie einem etwaigen Verzögerungszinsanspruch den Zinsanspruch der Investoren für den maßgeblichen Zahlungszeitraum übersteigt, reduziert sich die Abtretung des jeweiligen Gewinnbeteiligungsanspruch um den übersteigenden Betrag.
2. Mit Abschluss dieses Treuhandvertrags gehen etwaige bereits bestehende Gewinnbeteiligungsansprüche (in dem nach § 2(1) Satz 2 geltenden Umfang) und Zahlungsansprüche auf die Treuhänderin über. Alle künftigen Gewinnbeteiligungsansprüche, Verzögerungszinsansprüche, Zahlungsansprüche und die Beendigungsansprüche gehen im Zeitpunkt ihrer Entstehung (und im Hinblick auf die Gewinnbeteiligungsansprüche in dem nach § 2(1) Satz 2 geltenden Umfang) auf die Treuhänderin über.

#### **§ 3**

#### **Sicherungszweck**

Die Abtretung der Ansprüche nach Maßgabe des § 2 dient der Sicherung der Zinsansprüche und der Rückzahlungsansprüche der Investoren aus den Teilschuldverschreibungen.

#### **§ 4**

#### **Rechtsstellung der Treuhänderin**

1. Die Treuhänderin wird die ihr nach Maßgabe des § 2 abgetretenen Ansprüche (die „**Abgetretenen Ansprüche**“) treuhänderisch für die Investoren zur Sicherung der Zahlungen auf deren Zins- und Rückzahlungsansprüche aus den Teilschuldverschreibungen halten.
2. Die Treuhänderin wird, vorbehaltlich der Regelungen dieses Treuhandvertrags, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Stillen Gesellschafters und der Bank über die Abgetretenen Ansprüche verfügen.
3. Die Treuhänderin wirkt dabei mit, dass die am jeweiligen Fälligkeitstag auf die Abgetretenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen an die Investoren erbracht werden. Insbesondere wird sie form- und fristgemäß sämtliche Erklärungen und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die erforderlich sind, um die auf die Abgetretenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gemäß § 6(1) der Emissionsbedingungen über die Zahlstelle an die Investoren zu leisten. Werden am jeweiligen Fälligkeitstag die auf die jeweiligen Abgetretenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen nicht erbracht, so wird die Treuhänderin diese Ansprüche unverzüglich gegenüber der Bank geltend machen.
4. Die Treuhänderin ist berechtigt, die Abgetretenen Ansprüche betreffende gerichtliche und außergerichtliche Verfahren und Prozesse zu führen, die der Verwirklichung des Sicherungszwecks gemäß § 3 dienen.
5. Die Treuhänderin übernimmt gegenüber den Investoren keine über ihre ausdrücklichen Pflichten aus diesem Treuhandvertrag hinaus gehenden Verpflichtungen.

6. Die Treuhänderin haftet für die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Treuhandvertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

#### **§ 5**

##### **Rechtsstellung des Stillen Gesellschafters**

1. Der Stille Gesellschafter wird nach Abschluss dieses Treuhandvertrags nicht über die Abgetretenen Ansprüche verfügen, diese insbesondere nicht mit Rechten Dritter belasten, oder Handlungen vornehmen, welche die Abgetretenen Ansprüche beeinträchtigen oder gefährden könnten.
2. Der Stille Gesellschafter wird die Treuhänderin unverzüglich schriftlich informieren, wenn die Rechte der Treuhänderin an den Abgetretenen Ansprüchen durch Handlungen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden und wird der Treuhänderin sämtliche zum Schutz ihrer Rechte erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Der Stille Gesellschafter wird solche Dritte unverzüglich schriftlich über die Rechte der Treuhänderin an den Abgetretenen Ansprüchen informieren.
3. Der Stille Gesellschafter wird der Treuhänderin jederzeit Einsicht in alle Unterlagen gewähren, die sich auf die Abgetretenen Ansprüche beziehen und die dem Stillen Gesellschafter vorliegen.
4. Der Stille Gesellschafter bleibt berechtigt, das Anpassungsverlangen gemäß § 2(3) des Beteiligungsvertrags geltend zu machen.
5. Der Stille Gesellschafter wirkt dabei mit, dass die am jeweiligen Fälligkeitstag auf die Abgetretenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen an die Investoren erbracht werden. Insbesondere wird er form- und fristgemäß sämtliche Erklärungen und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die erforderlich sind, um die auf die Abgetretenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gemäß § 6(1) der Emissionsbedingungen über die Zahlstelle an die Investoren zu leisten.

#### **§ 6**

##### **Gewährleistungen des Stillen Gesellschafters**

Der Stille Gesellschafter gewährleistet und garantiert der Treuhänderin im Wege eines selbständigen Garantieversprechens, dass

- (a) der Stille Gesellschafter uneingeschränkter und unbeschränkter Inhaber der Abgetretenen Ansprüche ist und über die Abgetretenen Ansprüche frei verfügen kann, soweit in diesem Treuhandvertrag nichts anderes geregelt ist;
- (b) die Abgetretenen Ansprüche nicht bereits an einen Dritten abgetreten oder verpfändet worden sind und dass keine Rechte oder Ansprüche Dritter an den Abgetretenen Ansprüchen bestehen.

#### **§ 7**

##### **Einreden und Einwendungen**

Der Stille Gesellschafter und die Bank verzichten hiermit ausdrücklich auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit und auf alle anderen Einreden und Einwendungen, die der Stille Gesellschafter oder die Bank im Zusammenhang mit den Abgetretenen Ansprüchen haben könnten.

#### **§ 8**

##### **Kosten**

Der Stille Gesellschafter verpflichtet sich, die Treuhänderin von allen Kosten und Auslagen freizustellen, die ihr im Zusammenhang mit der Durchsetzung und Ausübung von Rechten aus diesem Treuhandvertrag entstehen und die sie dem Stillen Gesellschafter unter Vorlage einer Quittung nachweist.

#### **§ 9**

##### **Rechtsnachfolge**

Keine der Vertragsparteien ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übrigen Vertragsparteien zur Abtretung ihrer Rechte aus diesem Treuhandvertrag berechtigt. Verfügungen über die Teilschuldverschreibungen lassen diesen Treuhandvertrag unberührt.

**§ 10**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Treuhandvertrags teilweise oder vollständig nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleiben die anderen Bestimmungen dieses Treuhandvertrags davon unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Das gleiche gilt, wenn in diesem Treuhandvertrag bestimmte Fragen nicht geregelt worden sind, die die Parteien geregelt hätten, wenn sie sich der Lücke bei Vertragsschluss bewusst gewesen wären.

**§ 11**  
**Sonstiges**

1. Dieser Treuhandvertrag unterliegt deutschem Recht.
2. Für alle Klagen oder Gerichtsverfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag ist das Landgericht Frankfurt am Main zuständig.
3. Änderungen dieses Treuhandvertrags bedürfen der Schriftform.
4. Allein der deutsche Wortlaut dieses Treuhandvertrags ist rechtsverbindlich. Übersetzungen in die englische Sprache dienen lediglich der Information.

**Anlagen**

Anlage 1: Vertrag über die Errichtung einer Stillen Beteiligung <sup>1)</sup>

Anlage 2: Forderungskaufvertrag <sup>2)</sup>

Anlage 3: Emissionsbedingungen <sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Siehe in diesem Prospekt „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“.

<sup>2)</sup> Siehe in diesem Prospekt „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Wesentliche Bestimmungen des Forderungskaufvertrags“. Von einem Abdruck des gesamten Vertrags wurde abgesehen.

<sup>3)</sup> Siehe in diesem Prospekt „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Emissionsbedingungen“.

## **Wesentliche Bestimmungen des Forderungskaufvertrags**

Der Forderungskaufvertrag wird den Emissionsbedingungen sowie der Globalurkunde als Anlage beigefügt und bilden mit diesen jeweils eine Einheit. Eine Kopie des Forderungskaufvertrags liegt zur Einsichtnahme in den Geschäftsstellen der Zahlstelle aus.

Bei der Ausschüttung der Gewinnbeteiligung an die Emittentin oder einer Auffüllung der Stillen Einlage nach Herabsetzung ihres Buchwerts behält die IKB AG gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 EStG Kapitalertragsteuer auf die ausgeschütteten Beträge bzw. den Betrag der Wiederauffüllung ein, falls die Finanzverwaltung für Zahlungen an die Emittentin keine Befreiung erteilt hat.

Der Einbehalt wird als Vorauszahlung auf die von der Emittentin geschuldete Körperschaftsteuer angerechnet. In der Höhe, in der die Vorauszahlung die tatsächliche Körperschaftsteuerschuld der Emittentin übersteigt, steht der Emittentin jeweils ein Rückerstattungsanspruch gegen die Finanzbehörden zu.

Die Emittentin und die IKB AG haben am 9./10. Dezember 2002 einen Vertrag über den Erwerb der Steuererstattungsansprüche der Emittentin durch die IKB AG abgeschlossen, durch den die Emittentin ihre Steuererstattungsansprüche gegen die Finanzbehörden an die IKB AG verkauft und abtritt.

Als Gegenleistung stehen der Emittentin Zahlungsansprüche gegen die IKB AG zu, die jeweils zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Jährlichen Gewinnbeteiligung und in Höhe des jeweiligen Einbehalts zur Zahlung fällig werden. Bei einem Einbehalt, der aufgrund einer Auffüllung der Stillen Einlage nach Herabsetzung ihres Buchwerts erfolgt, ist der Kaufpreisbetrag für die Auffüllung der Stillen Einlage zu verwenden und wird der Stillen Einlage unmittelbar gutgeschrieben.

Bringt die Finanzverwaltung bei der Erstattung des Steuerguthabens die Körperschaftsteuerschuld der Emittentin in Abzug, hat die Emittentin den entsprechenden Betrag an die IKB AG zu erstatten.

## **Wesentliche Bestimmungen der Aufwendungsersatzvereinbarung**

Der Geschäftsbetrieb des Stillen Gesellschafters beschränkt sich auf das Halten sowie die Verwaltung der Stillen Beteiligung und auf die sich aus der Emission der Teilschuldverschreibungen ergebenden Tätigkeiten.

Nach Maßgabe einer zwischen der Emittentin und der IKB AG am 9./10. Dezember 2002 abgeschlossenen Aufwendungsersatzvereinbarung hat die IKB AG sich gegenüber der Emittentin verpflichtet, der Emittentin eine jährliche Aufwandsentschädigung (zahlbar in zwölf gleichen Monatsraten) für bestimmte laufende und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs notwendige Aufwendungen zu zahlen. Zahlungen des Stillen Gesellschafters auf die Teilschuldverschreibungen gehören nicht zu den nach dieser Vereinbarung zu ersetzenden Aufwendungen.

Im Falle unvorhergesehener zusätzlicher Aufwendungen kann die Emittentin eine Anpassung der Monatsraten verlangen. Der Stille Gesellschafter hat sich zu einer wirtschaftlichen und effizienten Führung des Geschäftsbetriebs verpflichtet.

## Allgemeine Informationen über die Emittentin

### Gründung, Sitz, Dauer und Gegenstand

Die Capital Raising GmbH wurde am 13. Dezember 2001 unter der Firma BIBO VIERTE Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Eschborn gegründet und am 29. Januar 2002 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Deutschland, unter der HRB 54004 eingetragen. Sie ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 8. Juli 2002 ist die Gesellschaft in „Capital Raising GmbH“ umfirmiert worden. Die Firmenänderung ist am 10. Juli 2002 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen worden. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 1. August 2002 hat die Emittentin ihren Sitz von Eschborn nach Norderfriedrichskoog verlegt. Die Sitzverlegung ist am 8. Oktober 2002 im Handelsregister des Amtsgerichts Husum, Deutschland, unter 8 HRB 1810 eingetragen worden.

Geschäftsgegenstand der Emittentin ist satzungsgemäß, sich als stiller Gesellschafter an einem Kreditinstitut im Sinne von § 1 KWG zu beteiligen und hierzu Kapital durch Ausgabe von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, sämtliche Hilfsgeschäfte zu betreiben, die den Gesellschaftsgegenstand fördern.

### Stammkapital

Das Stammkapital der Emittentin beträgt € 25.000.

### Gesellschafter

Alleiniger Gesellschafter der Emittentin ist die Deutsche International Corporate Services Limited mit Sitz auf Jersey als Trustee (Treuhanderin) des Capital Raising Charitable Trust, ein unabhängiger, gemeinnütziger Trust mit Sitz auf Jersey. Er hat mit Vertrag vom 27. August 2002 alle Anteile der Emittentin von der Deutschen Bank erworben.

### Wesentliche Aktivitäten

Die wesentlichen Aktivitäten der Emittentin entsprechen dem in der Satzung festgelegten Geschäftsgegenstand. Die Emittentin beschäftigt keine Arbeitnehmer.

### Geschäftsleitung

Die Emittentin handelt durch ihre Geschäftsführer. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft stets gemeinsam. Derzeitige Geschäftsführer sind:

<i>Name</i>	<i>Alter</i>	<i>Funktion</i>
Margret Dircks	49	Geschäftsführerin
Dr. Hans-Joachim Winter	57	Geschäftsführer

Die vorstehend genannten Personen sind unter der Adresse der Emittentin, Koogstraat 4, 25870 Norderfriedrichskoog, Deutschland, zu erreichen.

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer der Emittentin ist die NORD-TAX Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg.

## Rechtsstreitigkeiten

Die Emittentin ist weder in Rechtsstreitigkeiten noch in Schiedsverfahren verwickelt, die Folgen für die Finanzlage des Unternehmens seit dem 31. Dezember 2001 gehabt hätten. Die Emittentin hat ferner keinerlei Kenntnis, dass solche Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren anhängig oder angedroht sind.

## Wesentliche Veränderungen

Soweit in diesem Prospekt keine anderen Angaben gemacht wurden, hat sich die Finanzlage der Emittentin seit dem 31. Dezember 2001 nicht wesentlich verändert.

## Eröffnungsbilanz zum 13. Dezember 2001

Aktiva	13.12.2001	Passiva	13.12.2001
	EUR		EUR
<b>A. Ausstehende Einlagen</b> . . . . .	25 000,00	<b>A. Eigenkapital</b>	
davon eingefordert . . . . .	25 000,00	I. Gezeichnetes Kapital . . .	25 000,00
	<u>25 000,00</u>		<u>25 000,00</u>

## Jahresbilanz zum 31. Dezember 2001

Aktiva	13.12.2001	Passiva	13.12.2001
	EUR		EUR
<b>A. Ausstehende Einlagen</b> . . . . .	25 000,00	<b>A. Eigenkapital</b> . . . . .	24 950,00
davon eingefordert . . . . .	25 000,00	I. Gezeichnetes Kapital . .	25 000,00
		V. Bilanzgewinn . . . . .	- 50,00
		<b>B. Rückstellungen</b> . . . . .	50,00
	<u>25 000,00</u>		<u>25 000,00</u>

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 13. Dezember 2001 bis 31. Dezember 2001

	2001
	EUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen . . . . .	- 50,00
2. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit . . . . .	- 50,00
3. Jahresfehlbetrag . . . . .	- 50,00

## Zuzahlung in die Kapitalrücklage

Der Gesellschafter der Emittentin, handelnd als Trustee (Treuhanderin) des Capital Raising Charitable Trust, hat zum 28. November 2002 einen Betrag in Höhe von € 31 000 als andere Zuzahlung i.S.d. § 272 (2) Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage der Emittentin geleistet. Der Betrag wurde bzw. wird zur Deckung der laufenden Kosten der Emittentin verwendet.

## **Allgemeine Informationen über die IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft**

### **Unternehmensgeschichte, Sitz, Dauer und Gegenstand**

Die IKB AG ist ein privatrechtlich organisiertes deutsches Kreditinstitut, das am 30. September 1924 als „Bank für deutsche Industrieobligationen“ für Zwecke der Abwicklung der von deutschen Unternehmen nach dem Versailler Vertrag zu leistenden Reparationszahlungen gegründet wurde. 1931 begann die IKB AG mit der Vergabe von gewerblichen Krediten und langfristigen Mitteln zur Investitionsfinanzierung zunächst an landwirtschaftliche Betriebe und später an mittelständische Unternehmen. Trotz des Status der IKB AG als privatrechtlich organisiertes Kreditinstitut ist sie eine der führenden Vermittlerbanken für öffentliche Finanzierungshilfen aus staatlichen Förderprogrammen. Die IKB AG wurde am 29. März 1949 in Düsseldorf als Aktiengesellschaft deutschen Rechts gegründet. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet und im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 1130 sowie im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 8860 eingetragen.

Sitz der IKB AG ist Düsseldorf und Berlin. Die Geschäftsadressen lauten Wilhelm-Bötzkes-Straße 1 in D-40474 Düsseldorf und Bismarckstraße 105 in D-10625 Berlin.

Satzungsmäßiger Gegenstand der IKB AG ist die Förderung von Industrie und Gewerbe, insbesondere durch die Bereitstellung von mittel- und langfristigen Finanzierungen oder Eigenkapital bzw. Eigenkapitalsurrogaten und Leasingfinanzierungen. Kernzielgruppe der IKB AG sind Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzvolumen zwischen EUR 10 Millionen und EUR 500 Millionen, die typischerweise von Einzelpersonen oder Familien gehalten werden, d. h. der so genannte deutsche Mittelstand.

### **Kapitalverhältnisse**

Das ausgegebene und voll eingezahlte Grundkapital der IKB AG beträgt derzeit EUR 225.280.000. Es ist eingeteilt in 88 Millionen auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Gemäß der Satzung der IKB AG ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. August 2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu EUR 76.800.000 zu erhöhen. Ferner haben die Aktionäre der IKB AG auf der Jahreshauptversammlung am 3. September 1999 beschlossen, das Grundkapital der IKB AG um bis zu EUR 22.528.000 durch Ausgabe von bis zu Stück 8.800.000 Inhaberaktien bedingt zu erhöhen. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von bis zum 3. September 2004 zu begebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von bis zum 3. September 2004 zu begebenden Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Weiterhin haben die Aktionäre der IKB AG auf der Jahreshauptversammlung am 30. August 2002 beschlossen, das Grundkapital der IKB AG um bis zu EUR 22.528.000 durch Ausgabe von bis zu Stück 8.800.000 Inhaberaktien bedingt zu erhöhen. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von bis zum 30. August 2007 zu begebenden Genussscheinen mit Wandlungs- oder Optionsrechten von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von bis zum 30. August 2007 zu begebenden Wandelgenussscheinen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die Hauptversammlungsbeschlüsse wurden mit ihrer Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Des Weiteren standen zum 31. März 2002 voll eingezahlte, stimmrechtslose Genussscheine der IKB AG im Wert von EUR 623,8 Millionen aus. Genussscheine werden in Inhabertifikaten verbrieft. Der Genussscheininhaber ist am Gewinn und Verlust der IKB AG beteiligt.

Nach dem Erwerb einer Beteiligung von 34,1% ist nunmehr die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) der größte Einzelaktionär der IKB AG. Eine weitere größere Beteiligung von 11,66% hält derzeit die Stiftung Industrieforschung. Im Übrigen befinden sich die Aktien in Streubesitz von institutionellen und privaten Anlegern.

Die Aktien der IKB AG sind zum Handel an den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart sowie über das Handelssystem XETRA zugelassen.

## **Zweigstellen, Tochtergesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen**

Die IKB Gruppe tätigt ihre Geschäfte hauptsächlich in Deutschland, jedoch auch im Ausland. Neben der Geschäftstätigkeit in Düsseldorf und Berlin hat die IKB AG in Deutschland Zweigstellen in Frankfurt am Main, Hamburg, Leipzig, München und Stuttgart. Weitere Zweigstellen unterhält die IKB AG in London, Luxemburg und Paris sowie eine Repräsentanz in Hongkong.

Die IKB AG hat eine Tochtergesellschaft in Luxemburg (IKB International S.A.), die ebenfalls das Bankgeschäft betreibt, sowie Tochter-Finanzierungsgesellschaften in New York, Delaware, Paris und Amsterdam (IKB Capital Corporation, IKB Funding LLC I, IKB Financière France S.A. und IKB Finance B.V.). Über die Konzerntochter IKB Private Equity GmbH in Düsseldorf bietet die IKB AG Beteiligungen und Mezzanine-Finanzierungen für kleine und mittlere Unternehmen an, im Hinblick auf kleine Unternehmen regelmäßig in Zusammenarbeit mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Weitere Konzerntöchter der IKB AG sind die IKB Immobilien Leasing GmbH, Düsseldorf, ein Immobilien-leasing-Unternehmen, die IKB Leasing GmbH, Hamburg, die IKB Leasing Berlin GmbH, Erkner, und die IKB Autoleasing GmbH, Hamburg, die sämtlich das Mobilen-Leasinggeschäft betreiben, ferner die ILF Immobilien-Leasing-Fonds Verwaltung GmbH & Co. Objekt Uerdinger Straße KG, Düsseldorf, die MORSUS Immobilien GmbH & Co. Objekt Wilhelm-Bötzkes-Straße KG, Düsseldorf, die IKB Grundstücks GmbH & Co. Objekt Degerloch KG, Düsseldorf, die IKB Grundstücks GmbH & Co. Objekt Holzhausen KG, Düsseldorf, sowie die AIVG Allgemeine Verwaltungsgesellschaft mbH, Düsseldorf. Im Einklang mit deutschem Recht und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bezieht die IKB AG eine Reihe ihrer Tochtergesellschaften nicht mit in den Konzernabschluss ein.

### **Ausgewählte Tochtergesellschaften**

*IKB Private Equity GmbH*, eine 100%ige Tochtergesellschaft der IKB AG, und *IKB Venture Capital GmbH*, eine 100%ige Tochtergesellschaft der IKB Private Equity GmbH, beide mit Sitz in Düsseldorf und der Geschäftsadresse Wilhelm-Bötzkes-Straße 1, D-40474 Düsseldorf. Beide Unternehmen vergeben Mezzaninekapital, Eigenkapital und Gesellschafterdarlehen an etablierte Unternehmen und finanzieren innovative, technologieorientierte Unternehmen (insbesondere aus der Telekommunikations- und Datenverarbeitungsbranche) durch stille Beteiligungen oder nachrangiges Kapital. Zum Bilanzstichtag 31. März 2002 wurden die IKB Private Equity GmbH und ihre Tochter IKB Venture Capital GmbH erstmals voll in die IKB Konzernbilanz einbezogen und die Vorjahreszahlen entsprechend angepasst.

Die Geschäftstätigkeit der *IKB Leasing GmbH* mit Sitz in Hamburg und der Geschäftsadresse Heidenkampsweg 79, D-20097 Hamburg, der *IKB Leasing Berlin GmbH* mit Sitz in Berlin und der Geschäftsadresse Friedrichstraße 1-3, D-15537 Erkner und der *IKB Autoleasing GmbH* mit Sitz in Hamburg und der Geschäftsadresse Heidenkampsweg 79, D-20097 Hamburg (sämtlich 100%ige Tochtergesellschaften der IKB AG), liegt schwerpunktmäßig im Bereich des Mobilen-Leasing. Ihr Leasing-Portfolio besteht hauptsächlich aus Druckmaschinen, Werkzeugmaschinen, Spritzgussmaschinen, Verarbeitungsmaschinen sowie gewerblichen LKW und PKW.

*IKB Immobilien Leasing GmbH* mit Sitz in Düsseldorf und der Geschäftsadresse Uerdinger Straße 90, D-40474 Düsseldorf, eine 100%ige Tochtergesellschaft der IKB AG, ist im Bereich des Immobilien-Leasing tätig. Die Leasingtätigkeit konzentriert sich vornehmlich auf Produktionsstätten, Bürogebäude und gewerbliche Grundstücke. Immobilien- und Großanlagen-Leasing-Fonds werden von der IKB Fonds GmbH aufgelegt.

*IKB Capital Corporation* mit Sitz in New York, USA und der Geschäftsadresse 555 Madison Avenue, New York, NY 10022, USA, eine 100%ige Tochtergesellschaft der IKB AG, ist im New Yorker Markt für LBO-Finanzierungen aktiv und beteiligt sich im Rahmen von Konsortien an Transaktionen mit großem Volumen.

### **Aufsicht**

Wie alle Unternehmen, die „Bankgeschäfte“ im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben, unterliegt die IKB AG den Genehmigungsanforderungen und anderen Bestimmungen des

KWG. Insbesondere untersteht die IKB AG der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

### **Eigenmittel**

Die geltenden Bestimmungen zur Eigenmittelausstattung stellen bestimmte Anforderungen an das haftende Eigenkapital von Banken als Vorsorge zur Abdeckung von Adressenausfallrisiken und Marktrisiken. Zur Deckung von Adressenausfallrisiken muss das haftende Eigenkapital mindestens 8% der gewichteten Risikoaktiva (der „Solvabilitätskoeffizient“) täglich zum Geschäftsschluss betragen. Bilanzaktiva einer Bank (ihr Betrag erscheint im Nenner des Solvabilitätskoeffizienten) werden wie folgt gewichtet: Die Bilanzaktiva werden jeweils einer von fünf Basiskategorien des relativen Kreditrisikos zugeordnet (0%, 10%, 20%, 50% und 100%), wobei die Zuordnung von der Bonität des Schuldners bzw. der Art etwaiger Besicherungen abhängt. Der Buchwert der Bilanzaktiva wird mit dem Prozentsatz der jeweiligen Gewichtung multipliziert, um so ihren risikogewichteten Wert zu ermitteln. Außerbilanzielle Geschäfte, wie beispielsweise Bürgschaften und Garantien, Akkreditive, Swapgeschäfte und andere Finanzderivate werden in zwei Stufen gewichtet: Zunächst wird ihr Wert (d. h. bei Bürgschaften, Garantien und Akkreditiven der Betrag; bei Swaps und anderen Derivaten der Markt- oder Zeitwert) entsprechend den Risikokategorien gewichtet (20%, 50% und 100%), je nachdem, um welches Instrument es sich handelt. Anschließend wird das außerbilanzielle Geschäft (entsprechend den Bilanzaktiva) einer Kreditrisikokategorie zugeordnet (wobei auch hier die Zuordnung von der Bonität des Schuldners bzw. der Art etwaiger Besicherungen abhängt) und mit dem Prozentsatz der Gewichtung multipliziert.

Zu den Positionen einer Bank, die dem Marktrisiko unterliegen, gehören (i) die Währungsgesamtposition, (ii) die Rohwarenposition, (iii) Handelsbuch-Risikopositionen einschließlich einiger Positionen mit Adressenausfallrisiko, Zinsänderungs- und Aktienrisiken sowie (iv) die Optionsposition. Marktrisikopositionen sind Nettopositionen, die im Einklang mit detaillierten Regelungen risikogewichtet werden. Die Summe der risikogewichteten Netto-Marktrisikopositionen einer Bank darf den um die Drittrangmittel vermehrten Differenzbetrag zwischen dem haftenden Eigenkapital und der in Höhe von 8% berücksichtigten Summe der gewichteten Risikoaktiva täglich bei Geschäftsschluss nicht überschreiten. („Drittrangmittel“ bestehen aus (i) dem Nettogewinn, d.h. dem anteiligen Gewinn der Bank, der bei Glattstellung aller Handelsbuchpositionen am Ende des jeweiligen Tages entstünde, abzüglich (a) aller voraussehbaren Aufwendungen und Ausschüttungen und (b) aller bei einer Liquidation der Bank entstehenden Verluste aus dem Anlagebuch und (ii) den kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten, die spezifischen Anforderungen genügen müssen.)

### **Organe**

#### ***Aufsichtsrat und Vorstand***

Wie alle Aktiengesellschaften nach deutschem Recht hat auch die IKB AG einen Vorstand und einen Aufsichtsrat. Der Vorstand ist für die Leitung und Geschäftsführung der IKB AG verantwortlich und vertritt die IKB AG gegenüber Dritten. Der Aufsichtsrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und hat die Aufgabe, Vorstandsmitglieder zu ernennen und abuberufen. Obwohl der Aufsichtsrat nicht zu Geschäftsführungsentscheidungen befugt ist, sieht die Satzung der IKB AG für bestimmte Maßnahmen des Vorstandes die Zustimmung des Aufsichtsrates vor.

Gemäß Betriebsverfassungsgesetz von 1952 setzt sich der Aufsichtsrat der IKB AG zu zwei Dritteln aus Vertretern der Aktionäre und zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Aufsichtsratsmitglieder bestimmen den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende, in der Regel ein Vertreter der Aktionäre, hat bei Stimmgleichheit in Abstimmungen das Letztentscheidungsrecht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes der IKB AG sind gegenwärtig:

*Aufsichtsrat*

Dr. h. c. Ulrich Hartmann  
Düsseldorf  
Vorstandsvorsitzender der E.ON AG  
*Aufsichtsratsvorsitzender*

Hans W. Reich  
Frankfurt am Main  
Vorstandssprecher der Kreditanstalt für  
Wiederaufbau  
*Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender*

Prof. Dr.-Ing. E. h. Hans-Olaf Henkel  
Berlin  
Präsident der WGL Wissenschaftsgemeinschaft  
Gottfried Wilhelm Leibnitz e. V.  
*Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender*

Dr. Jürgen Behrend  
Lippstadt  
Geschäftsführender Gesellschafter der  
Hella KG Hueck & Co.

Jörg Bickenbach  
Düsseldorf  
Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft  
und Mittelstand, Energie und Verkehr  
in Nordrhein-Westfalen

Hermann Franzen  
Düsseldorf  
Persönlich haftender Gesellschafter der  
Porzellanhaus Franzen KG

Herbert Hansmeyer  
München  
Ehemaliger Vorstand der  
Allianz Aktiengesellschaft

Dr. Jürgen Heraeus  
Hanau  
Aufsichtsratsvorsitzender der  
Heraeus Holding GmbH

Gunnar John  
Berlin  
Leiter der Unterabteilung VII A des  
Bundesministeriums für Finanzen

Roland Oetker  
Düsseldorf  
Geschäftsführender Gesellschafter der  
ROI Verwaltungsgesellschaft mbH

Dr. Ing. E. h. Eberhard Reuther  
Hamburg  
Aufsichtsratsvorsitzender der  
Körber Aktiengesellschaft

Randolf Rodenstock  
München  
Geschäftsführender Gesellschafter der  
Optische Werke G. Rodenstock KG

Dr. Michael Rogowski  
Berlin  
Präsident des Bundesverbandes der  
Deutschen Industrie e. V.

Prof. Dr. h. c. Reinhold Würth  
Künzelsau  
Vorsitzender des Beirates der Würth-Gruppe

*Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat*

Wolfgang Bouché  
Düsseldorf  
IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Roswitha Loeffler  
Berlin  
IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Wilhelm Lohscheidt  
Düsseldorf  
IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Jürgen Metzger  
Hamburg  
IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Rita Röbel  
Leipzig  
IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Dr. Carola Steingräber  
Berlin  
IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Ulrich Wernecke  
Düsseldorf  
IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

### *Vorstand*

	Ernannt am:	Derzeitige Amtsperiode endet am:
Dr. Markus Guthoff	1. April 2001	31. März 2007
Claus Momburg	12. November 1997	11. November 2005
Joachim Neupel	1. Juli 1989	30. Juni 2004
Stefan Ortseifen	1. November 1994	31. Oktober 2007
Dr. Alexander v. Tippelskirch	1. April 1984	31. März 2004
<i>Vorsitzender</i>		

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind unter der Geschäftsadresse der IKB AG zu erreichen.

### *Beraterkreis*

Die IKB AG hat einen Beraterkreis, dessen Mitglieder vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ernannt werden und dessen Aufgabe es ist, Kontakte zu Industrie und Handel zu fördern. Die Mitglieder des Beraterkreises unterstützen und beraten die Unternehmensleitung.

### *Corporate Governance*

Im Geschäftsjahr 2001/2002 befasste sich die IKB AG in erheblichem Maße mit dem von einer Regierungskommission erarbeiteten Deutschen Corporate Governance Kodex und formulierte einen Entwurf zu den Grundsätzen der Unternehmensleitung und -überwachung der IKB AG. Nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat soll die Umsetzung dieser Grundsätze durch die IKB AG und deren Veröffentlichung über das Internet erfolgen.

### **Abschlussprüfer**

Abschlussprüfer der IKB AG für das Geschäftsjahr 2002/2003 ist die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Am Bonnhof 35, D-40474 Düsseldorf. Die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Jahresabschlüsse der IKB AG und der IKB Gruppe jeweils zum 31. März 2001 und 2002 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

## **Ausgewählte Finanzinformationen der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft**

### **Geprüfte Finanzinformationen für die Geschäftsjahre 1998/1999, 1999/2000, 2000/2001 und 2001/2002**

Die ausgewählten Finanzdaten aus der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der IKB Gruppe für die jeweils am 31. März 1999, 2000, 2001 und 2002 geendeten Geschäftsjahre sind den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der IKB AG entnommen. Die nachfolgenden konsolidierten und geprüften Finanzdaten wurden in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Sie sollten in Verbindung mit den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre 2000/2001 und 2001/2002 und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerken der Wirtschaftsprüfer gelesen werden, die an anderer Stelle in diesem Prospekt abgedruckt sind. Die Tochtergesellschaften der IKB AG wurden gemäß HGB konsolidiert, soweit in diesem Prospekt keine anders lautenden Angaben gemacht sind. Die von nicht-konsolidierten Tochtergesellschaften an die IKB AG ausgeschütteten Dividenden sind in den Bilanzen der IKB AG ausgewiesen. Zum 31. März 2002 wurden die IKB Private Equity GmbH (vormals IKB Beteiligungsgesellschaft mbH) und ihre Tochtergesellschaft, die IKB Venture Capital GmbH, erstmals voll konsolidiert und die Vorjahreszahlen zum besseren Vergleich entsprechend angepasst. Die wichtigsten Änderungen im angepassten Konzernabschluss des Vorjahres sind der Bestandzuwachs bei den Sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von EUR 75 Millionen und der Rückgang der Forderungen an Kunden um EUR 56 Millionen. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2000/2001 hat sich auf Grund der bestehenden Ergebnisabführungsverträge nicht geändert.

## Informationen aus der Konzernbilanz

	31. März			
	1999	2000 <sup>1)</sup>	2001 <sup>2)</sup>	2002
	(Beträge in € Mio., geprüft)			
<b>Aktivseite</b>				
Barreserve .....	171	12	1	11
Forderungen an Kreditinstitute .....	2 274	1 650	804	1 605
Forderungen an Kunden .....	22 188	22 635	24 276	24 600
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere .....	1 629	2 652	3 814	4 928
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere/ Anteile an verbundenen Unternehmen .....	176	91	44	47
Sachanlagen .....	223	214	212	215
Leasinggegenstände .....	462	2 114	2 239	2 346
Sonstige Vermögensgegenstände .....	538	573	1 050	1 122
<b>Summe der Aktiven</b> .....	<u>27 661</u>	<u>29 941</u>	<u>32 440</u>	<u>34 874</u>
<b>Passivseite</b>				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten .....	13 990	13 181	15 182	15 436
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden .....	2 501	2 414	2 411	2 250
Verbriefte Verbindlichkeiten .....	8 280	10 803	10 825	12 975
Rückstellungen .....	237	266	282	301
Nachrangige Verbindlichkeiten .....	472	582	803	868
Genussrechtskapital .....	419	439	439	624
Fonds für allgemeine Bankrisiken .....	77	80	80	80
Eigenkapital (ohne Konzerngewinn) .....	1 049	1 142	1 243	1 281
Andere Verbindlichkeiten (einschließlich Konzerngewinn) .....	636	1 034	1 175	1 059
<b>Summe der Passiven</b> .....	<u>27 661</u>	<u>29 941</u>	<u>32 440</u>	<u>34 874</u>

## Informationen aus der Konzern- Gewinn- und Verlustrechnung

	31. März			
	1999	2000 <sup>1)</sup>	2001 <sup>2)</sup>	2002
	(Beträge in € Mio., geprüft)			
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen, Erträge aus Leasinggeschäften .....	2 334,3	2 524,3	3 097,6	3 215,2
Laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen .....	12,9	36,7	2,7	4,8
Zinsaufwendungen, Aufwendungen für und Abschreibungen auf Leasinggegenstände .....	<u>1 953,7</u>	<u>2 141,3</u>	<u>2 661,6</u>	<u>2 748,7</u>
<b>Zinsüberschuss</b> .....	393,5	419,7	438,7	471,3
Provisionserträge .....	12,7	13,1	18,0	44,8
Provisionsaufwendungen .....	3,9	5,4	5,7	5,3
<b>Provisionsüberschuss</b> .....	8,8	7,7	12,3	39,5
Nettoertrag aus Finanzgeschäften .....	6,6	- 2,6	2,5	1,9
Personalaufwand .....	87,4	107,2	117,2	133,4
Andere Verwaltungsaufwendungen .....	51,3	59,1	66,0	73,1
<b>Verwaltungsaufwendungen</b> .....	138,7	166,3	183,2	206,5
Saldo anderer betrieblicher Erträge und Aufwendungen .....	- 3,5	77,8	91,8	29,3
Risikovorsorgesaldo .....	<u>88,4</u>	<u>165,5</u>	<u>187,2</u>	<u>175,2</u>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b> .....	178,3	170,8	174,9	160,3
Sonstige Erträge/Aufwendungen .....	- 3,1	- 10,0	- 1,5	-
Steuern .....	84,3	85,3	87,5	77,2
<b>Jahresüberschuss</b> .....	<u>90,9</u>	<u>75,5</u>	<u>85,9</u>	<u>83,1</u>

1) Zahlen ab 31. März 2000 inkl. IKB Immobilien Leasing-Gruppe.

2) Zahlen ab 31. März 2001 inkl. IKB Private Equity-Gruppe.

## Kapitalisierung der IKB Gruppe

	31. März			
	1999	2000 <sup>1)</sup>	2001 <sup>2)</sup>	2002
	(Beträge in € Mio., geprüft)			
Gezeichnetes Kapital .....	225	225	225	225
Stille Einlagen .....	–	100	170	170
Kapitalrücklage .....	568	568	568	568
Gewinnrücklage .....	256	249	280	318
Fonds für allgemeine Bankrisiken .....	77	80	80	80
Genussrechtskapital .....	419	439	439	624
Nachrangige Verbindlichkeiten .....	472	582	803	868
<b>Eigenkapital gesamt</b> .....	<b>2 017</b>	<b>2 243</b>	<b>2 565</b>	<b>2 853</b>
Kurzfristige Verbindlichkeiten <sup>2)</sup>				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten .....	6 070	3 713	4 559	4 999
Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-Kreditinstituten .....	322	267	173	226
Kurzfristige Verbindlichkeiten gesamt .....	6 392	3 980	4 732	5 225
Mittelfristige Verbindlichkeiten <sup>3)</sup>				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten .....	1 133	1 401	1 430	1 301
Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-Kreditinstituten .....	260	107	182	111
Mittelfristige Verbindlichkeiten gesamt .....	1 393	1 508	1 612	1 412
Langfristige Verbindlichkeiten <sup>4)</sup>				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten .....	4 190	4 612	4 685	5 138
Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-Kreditinstituten .....	599	1 295	1 130	1 147
Langfristige Verbindlichkeiten gesamt .....	4 789	5 907	5 815	6 285
Mehr als fünf Jahre				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten .....	2 597	3 455	4 508	3 998
Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-Kreditinstituten .....	1 320	746	926	766
	3 917	4 201	5 434	4 764
Rückstellungen und andere Verbindlichkeiten .....	9 153	12 102	12 282	14 335
<b>Kapitalisierung gesamt</b> .....	<b>27 661</b>	<b>29 941</b>	<b>32 440</b>	<b>34 874</b>

<sup>1)</sup> Zahlen ab 31. März 2000 inkl. IKB Immobilien-Leasing Gruppe; Zahlen ab 31. März 2001 inkl. IKB Privat Equity-Gruppe.

<sup>2)</sup> 31. März 1999, 31. März 2000, 31. März 2001 und 31. März 2002: Kurzfristige Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit oder eine Kündigungsfrist bis zu drei Monaten.

<sup>3)</sup> 31. März 1999, 31. März 2000, 31. März 2001 und 31. März 2002: Mittelfristige Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr.

<sup>4)</sup> 31. März 1999, 31. März 2000, 31. März 2001 und 31. März 2002: Langfristige Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren.

Am 19. Juli 2002 hat die Bank hybrides Kapital in Form einer Anleihe mit einem Volumen von € 250 Millionen über eine Zweckgesellschaft in Delaware/USA begeben, die zu einer entsprechenden Erhöhung des Kernkapitals auf konsolidierte Basis bei der IKB AG geführt hat.

Soweit in diesem Prospekt keine anderen Angaben gemacht wurden, hat sich die Kapitalisierung der IKB Gruppe seit dem 31. März 2002 nicht wesentlich verändert.

Ungeprüfte Finanzinformationen zum 30. Juni 2002

Ungeprüfte Konzernzwischenbilanz der IKB Deutsche Industriebank

	30.6.2002	31.3.2002	Veränderung	
	(in € Mio.)		(in € Mio.)	(in %)
<b>Aktiva</b>				
Forderungen an Kreditinstitute .....	1 840	1 605	235	15
täglich fällig .....	663	311	352	> 100
andere Forderungen .....	1 177	1 294	- 117	- 9
davon: 4 Jahre oder länger .....	215	235	- 20	- 9
Forderungen an Kunden .....	24 619	24 600	19	0
mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				
bis zu 4 Jahren .....	2 695	2 568	127	5
4 Jahre oder länger .....	21 924	22 032	- 109	0
Schuldverschreibungen und andere				
festverzinsliche Wertpapiere .....	4 826	4 928	- 102	- 2
Aktien und andere nicht festverzinsliche				
Wertpapiere .....	34	38	- 4	- 11
Beteiligungen, Anteile an verbundenen				
Unternehmen .....	47	47	0	0
Sachanlagen .....	215	215	0	0
Leasinggegenstände .....	2 366	2 346	20	1
Rechnungsabgrenzungsposten .....	136	139	- 3	- 2
Ausstehende Einlagen anderer Gesellschafter .....	49	49	-	-
Übrige Aktiva .....	399	481	- 82	- 17
Forderungen aus Inkassopapieren .....	318	426	- 108	- 25
<b>Summe der Aktiva</b> .....	<b>34 849</b>	<b>34 874</b>	<b>- 25</b>	<b>0</b>
<b>Passiva</b>				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten .....	15 400	15 436	- 36	0
täglich fällig .....	1 368	754	614	81
befristet .....	14 032	14 682	- 650	- 4
davon: 4 Jahre oder länger .....	10 450	10 395	55	1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden .....	2 200	2 250	- 50	- 2
täglich fällig .....	40	61	- 21	- 19
befristet .....	2 160	2 189	- 29	- 1
davon: 4 Jahre oder länger .....	1 973	1 972	1	0
Verbriefte Verbindlichkeiten .....	13 040	12 975	65	1
Rückstellungen .....	305	301	4	1
Sonderposten mit Rücklageanteil .....	8	8	0	0
Nachrangige Verbindlichkeiten .....	868	868	-	-
Genussrechtskapital .....	624	624	-	-
Fonds für allgemeine Bankrisiken .....	80	80	-	-
Anteile in Fremdbesitz .....	12	14	- 2	- 14
Eigenkapital .....	1 332	1 311	21	2
Gezeichnetes Kapital .....	225	225	-	-
Stille Einlagen .....	170	170	-	-
Rücklagen .....	887	887	0	0
Konzerngewinn .....	50	29	21	72
Rechnungsabgrenzungsposten .....	479	469	10	2
Übrige Passiva .....	501	538	- 37	- 7
<b>Summe der Passiva</b> .....	<b>34 849</b>	<b>34 874</b>	<b>- 25</b>	<b>0</b>
Indossamentsverbindlichkeiten .....	0	0	-	-
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften u. ä. ....	1 735	1 748	- 13	- 1
Geschäftsvolumen .....	36 584	36 622	- 38	0

**Ungeprüfte Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der IKB Deutsche Industriebank  
für die Zeit vom 1. April 2002 bis 30. Juni 2002\*)**

	30.6.2002	31.3.2002	Veränderung	
	(in € Mio.)		(in € Mio.)	(in %)
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchfor- derungen, Erträge aus dem Leasinggeschäft . . . . .	783,8	833,0	- 49,2	- 5,9
Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen 1) . . . . .	0,3	0,4	- 0,1	- 25,0
Zinsaufwendungen, Aufwendungen und Normal- abschreibungen aus dem Leasinggeschäft . . . . .	673,1	722,3	- 49,2	- 6,8
Zinsüberschuss . . . . .	111,0	111,1	- 0,1	- 0,1
Provisionserträge . . . . .	9,8	4,0	5,8	>100,0
Provisionsaufwendungen . . . . .	1,1	1,0	0,1	10,0
Provisionsüberschuss . . . . .	8,7	3,0	5,7	>100,0
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften . . . . .	0,0	0,3	- 0,3	- 100,0
Löhne und Gehälter . . . . .	25,8	24,3	1,5	6,2
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung . . . . .	8,1	7,7	0,4	5,2
Personalaufwendungen . . . . .	33,9	32,0	1,9	5,9
Andere Verwaltungsaufwendungen 2) . . . . .	20,1	16,5	3,6	21,8
Verwaltungsaufwendungen . . . . .	54,0	48,5	5,5	11,3
Sonstiges betriebliches Ergebnis . . . . .	10,2	5,6	4,6	82,1
Risikovorsorgensaldo . . . . .	- 39,8	- 36,6	3,2	8,7
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit . . . . .</b>	<b>36,1</b>	<b>34,9</b>	<b>1,2</b>	<b>3,4</b>
Gewinn vor Steuern . . . . .	36,1	34,9	1,2	3,4
Substanzsteuern . . . . .	0,8	0,9	- 0,1	- 11,1
Ertragssteuern . . . . .	16,1	16,0	0,1	0,6
<b>Gewinn nach Steuern . . . . .</b>	<b>19,2</b>	<b>18,0</b>	<b>1,2</b>	<b>6,7</b>
Auf andere Gesellschafter entfallende Gewinne (-)/Verluste (+) per Saldo . . . . .	2,0	1,8	0,2	11,1
<b>Konzerngewinn . . . . .</b>	<b>21,2</b>	<b>19,8</b>	<b>1,4</b>	<b>7,1</b>

- 1) Einschließlich der Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen.  
2) Einschließlich laufende Abschreibungen auf Sachanlagen.  
\*) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unter erstmaliger Konsolidierung des Geschäftsfelds Private Equity in einem Zwischenbericht; Anpassung des Vorjahresabschlusses durch quotaler Zurechnung des Jahresergebnisses 2001/2002 des Private Equity

## Geschäftstätigkeit der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

### Geschäftsfelder

Die IKB Gruppe bietet ihren Kunden ein ausgewähltes und breites Spektrum von Dienstleistungen im Firmenkunden- und Investmentbanking- Geschäft an, mit Ausnahme des Einlagengeschäfts. Die IKB AG hat ihre Geschäftstätigkeit in fünf Geschäftsfelder aufgeteilt:

- Unternehmensfinanzierung
- Strukturierte Finanzierung
- Private Equity (Eigenkapital)
- Immobilienfinanzierung
- Treasury

### *Unternehmensfinanzierung*

Kernkompetenz der IKB AG ist die Vergabe von mittel- und langfristigen Krediten an Unternehmen aller Branchen, die ein jährliches Umsatzvolumen zwischen 10 Millionen und 500 Millionen Euro aufweisen (in der Regel an unabhängige Unternehmen, die von Einzelpersonen oder Familien gehalten und entsprechend geführt werden), d.h. den so genannten Mittelstand. Der Mittelstand stellt das „Rückgrat“ der deutschen Wirtschaft dar und umfasst eine Reihe von Unternehmen, die mit speziellen Nischenprodukten eine führende Stellung auf dem Weltmarkt einnehmen und die Exportraten von bis zu 80% verzeichnen. Die Kredite werden in der Regel zu einem festen Zinssatz und mit Laufzeiten von bis zu 10 Jahren ausgereicht. Ca. 90% der gewährten Kredite sind besichert, üblicherweise durch Grundpfandrechte auf Grundstücke und Gebäude und/oder Sicherungsübereignungen.

Die IKB Gruppe bietet ihren Kunden Beratungsleistungen an bei der Strukturierung von Investitionen und bei der Auswahl und Inanspruchnahme geeigneter öffentlicher Förderprogramme der KfW, der Deutschen Ausgleichsbank, der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und der Europäischen Investitionsbank sowie anderer Institute, die öffentliche Förderprogramme anbieten. Die IKB AG stimmt die staatlich subventionierten Förderprogramme auf ihre eigenen Finanzierungsprodukte ab, um ihren Kunden maßgeschneiderte Finanzierungslösungen bieten zu können. Im März 2002 vereinbarte die IKB AG darüber hinaus mit der KfW ein Globaldarlehen zur Mittelstandsfinanzierung im Volumen von 500 Millionen. Aus diesem Globaldarlehen können Einzelkredite an mittelständische Unternehmen gewährt werden, die nicht an Einheitsmargen gebunden sind, sondern deren Kreditkonditionen in Abhängigkeit von der Bonität des Kunden risikoadjustiert festgelegt werden können.

Zum 31. März 2002 waren rund 88% der von der IKB Gruppe vergebenen Kredite Inlandskredite. Das Gesamtkreditvolumen verteilte sich auf 8 146 Kunden mit einem durchschnittlichen Einzelkreditvolumen von 3,13 Millionen Euro.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Struktur der Auszahlungen des Geschäftsfeldes Unternehmensfinanzierung, unterteilt nach Branchen und bezogen auf die Geschäftsjahre 2000/2001 und 2001/2002, jeweils zum Bilanzstichtag am 31. März.

## Struktur der Auszahlungen im Geschäftsfeld Unternehmensfinanzierung nach Branchen

Branche	Aus-	Aus-
	zahlungen	zahlungen
	2000/2001	2001/2002
	(Angaben in %)	
Produzierendes Gewerbe .....	73,4	71,1
Grundstoff- und Produktionsgüterindustrie .....	24,3	27,0
Investitionsgüterindustrie .....	33,8	26,6
Verbrauchsgüterindustrie .....	15,4	17,5
Dienstleistungsgewerbe .....	17,1	19,7
Handel .....	9,5	9,2
Insgesamt .....	100,0	100,0

### Strukturierte Finanzierung

Das Geschäftsfeld der strukturierten Finanzierung umfasst die inländische Projektfinanzierung sowie alle internationalen Aktivitäten, d.h. internationale Investitionsfinanzierung, Hermes-gedeckte Exportfinanzierung, internationale Projektfinanzierung und die Beteiligung an syndizierten Krediten in internationalen Finanzzentren (London, Paris, New York).

### Private Equity (Eigenkapital)

Zum Geschäftsfeld Private Equity (Eigenkapital) gehört die Bereitstellung von vorrangigen Krediten, Mezzaninekapital und externem Eigenkapital an etablierte mittelständische Unternehmen. Des Weiteren finanziert die IKB AG Unternehmen, die im Bereich innovativer Technologien tätig sind, insbesondere aus den Branchen Biotechnologie, Telekommunikation und Datenverarbeitung.

### Immobilienfinanzierung

Der Schwerpunkt der Aktivitäten im Geschäftsfeld Immobilienfinanzierung liegt in der Cash-Flow-orientierten, langfristigen Kreditfinanzierung im Bereich gewerblicher Immobilien, geschlossener Immobilienfonds oder der strukturierten Projektentwicklung; auch Immobilienleasing wird angeboten. Darüber hinaus bietet die IKB Beratung und Unterstützung bei der Realisierung von Immobilienprojekten an.

### Treasury

Im Geschäftsfeld Treasury sind die Bereiche Refinanzierung und Liquiditätssteuerung, Fixed-Income, Aktiv/Passiv-Steuerung des Kreditportfolios und der Eigenhandel zusammengefasst. Die IKB AG hat im Geschäftsjahr 1999/2000 begonnen, die Risiken aus Kreditforderungen an Kunden auszuportieren, und zwar im Wege einer Pilottransaktion auf der Grundlage eines Referenzportfolios von syndizierten US-amerikanischen Krediten. In Fortsetzung dieses Projektes wurde eine Verbriefungstransaktion mit einem Volumen von 2,5 Milliarden Euro durchgeführt und im Geschäftsjahr 2000/2001 abgeschlossen. Eine weitere Verbriefungstransaktion mit einem Volumen von 3,6 Milliarden Euro wurde im Geschäftsjahr 2001/2002 durchgeführt und abgeschlossen. In Zusammenarbeit mit der KfW nutzte die IKB AG dabei zum zweiten Mal das von der KfW entwickelte Rahmenprogramm „PROMISE“, um ein Portfolio öffentlicher Förderkredite an mittelständische Unternehmen zu verbiefen.

Die Risikosteuerung entspricht in jeder Hinsicht den maßgeblichen Anforderungen. Das Fixed-Income-Portfolio wird kontinuierlich auf Basis des täglichen Marktkurses bewertet. Risiken werden in einem Value-at-Risk-System gewertet.

## **Kreditgeschäft**

### *Strategie und Genehmigungsprozesse*

Die IKB AG hat detaillierte Strategien und Vorgaben für die Kredit- und Darlehensvergabe entwickelt, die auf alle Finanzierungen durch die IKB AG Anwendung finden. Der gesamte Kreditgenehmigungsprozess wird durch hochentwickelte IT-Systeme unterstützt. Die IKB AG setzt ein Scoringverfahren ein, das quantitative und qualitative Informationen einbezieht, die sich aus der genauen Kenntnis der IKB AG ihrer Hauptkundengruppe ergeben und deren Richtigkeit sich über mehrere Jahre erwiesen hat.

Die IKB AG verfügt über ein hochentwickeltes Kontrollsystem, mit dem die Kreditvergabe vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Rückzahlung überwacht werden kann. Dies erlaubt einen fortlaufenden Überblick über die einzelnen Kredite und die Erkennung etwaiger ausfallgefährdeter Kredite anhand einer Reihe von Schlüsselindikatoren, die mittels der umfangreichen Datenbank ermittelt werden.

### *Ausfallgefährdete und notleidende Kredite*

Ausfallgefährdete und notleidende Kredite werden durch einen zentralen Risikomanagementbereich mit Hilfe standardisierter und computergestützter Prozesse ermittelt. Für solche Kredite werden zeitnah Rückstellungen im Rahmen eines konservativen Risikoansatzes gebildet. Die Verwertung von Sicherheiten ist in der Vergangenheit erfolgreich gewesen. Bei syndizierten Krediten gilt ein teilweise abweichendes Verfahren.

### *Aktiv/Passiv-Steuerung des Kreditgeschäftes*

Die IKB AG strebt die Herstellung einer weitestgehenden Kongruenz ihrer Aktiva und Passiva an. Die von den öffentlichen Förderinstituten gewährten Kreditmittel werden automatisch mit den ausgereichten Kundenkrediten abgestimmt. Über die Kapitalmärkte finanzierte Kredite werden entsprechend gesteuert. Die bestehenden Limiten für Inkongruenzen sind eng gesetzt.

Währungsrisiken aus dem internationalen Kreditgeschäft werden größtenteils abgesichert.

## **Finanzierung und Liquiditätssteuerung**

Gemäß ihrer Satzung betreibt die IKB AG kein Einlagengeschäft. Sie finanziert ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich durch die Ausgabe von mittel- und langfristigen Inhaberschuldverschreibungen, Gewährung von Schuldscheindarlehen und durch Kredite anderer Banken, teilweise in Kombination mit Zins- und/oder Wechselkursabsicherungen über langfristige Swaps mit deutschen und ausländischen Banken erster Bonität. Die Finanzierung der IKB AG durch andere Banken erfolgt hauptsächlich auf Einzelkreditbasis durch öffentliche Förderinstitute, wie die KfW, die Deutsche Ausgleichsbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und die Europäische Investitionsbank im Rahmen ihrer jeweiligen Förderprogramme. Diese Mittel werden der IKB AG zu Vorzugszinssätzen gewährt und im Rahmen der jeweiligen Förderprogramme an die Kunden der IKB AG weitergegeben.

## **Fixed-Income**

Das Fixed-Income Management bezweckt die Stabilisierung der Zinsüberschüsse aus dem Liquiditätsbestand und die langfristige Schaffung von Neubewertungsreserven.

Grundsätzlich legt die IKB AG in Anleihen erster Bonität an, insbesondere in variabel verzinsliche Anleihen (Floater), deren variable Zinssätze durch die Kombination mit Swaps in feste Zinssätze umgewandelt werden. Darüber hinaus stehen verschiedene fakultative Instrumente zur weiteren Verbesserung des Zins-Cash-Flows zur Verfügung.

## **Eigenhandel**

Die IKB AG tätigt Geschäfte mit Zinsprodukten und Aktienwerten. Obwohl der Eigenhandel für die Erträge der IKB AG nicht von strategischer Bedeutung ist, wird dieses Geschäftsfeld als Profitcenter geführt und hat in den vergangenen Jahren solide Erträge erwirtschaftet.

Risiken werden täglich auf Marktbasis neu bewertet und überwacht. Außerdem wird ein Value-at-Risk-Ansatz angewandt.

## **Rating**

Die langfristigen, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der IKB AG wurden von Fitch IBCA mit A+ und von Moody's mit A1 bewertet.

## **Mitarbeiter**

Am 31. März 2002 waren insgesamt 1.429 Mitarbeiter bei der IKB Gruppe beschäftigt. 569 waren in den Markteinheiten, 429 in Zentralen Bereichen der IKB AG beschäftigt. 431 Mitarbeiter waren bei Tochtergesellschaften beschäftigt.

Die Unternehmensleitung beurteilt das Verhältnis zu ihren Mitarbeitern als gut. In den letzten Jahren kam es zu keinen wesentlichen, durch Tarifkonflikte verursachte Störungen im Arbeitsablauf.

## **Rechtsstreitigkeiten**

In den letzten zwei Jahren waren keine Verfahren vor einem ordentlichen Gericht, Schiedsgericht, Verwaltungsgericht oder anderweitig anhängig, die sich in erheblichem Maße negativ auf die Geschäfts- bzw. Finanzlage der IKB AG oder der IKB Gruppe hätten auswirken können. Nach bestem Wissen der IKB AG sind solche Verfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder anhängig noch wurden sie angedroht.

## Jüngster Geschäftsgang und Aussichten des Konzerns der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Im am 31. März 2002 geendeten Geschäftsjahr erhöhte sich der Zinsüberschuss um 7,4% auf EUR 471 Millionen, während der Provisionsüberschuss um EUR 27 Millionen auf EUR 40 Millionen zunahm. Plangemäß stiegen die Verwaltungsaufwendungen um 12,7% auf EUR 207 Millionen. Aufgrund des ungünstigen makroökonomischen Umfelds – vor allem wirtschaftlicher Abschwung und negatives Börsenumfeld – musste die Brutorisikovorsorge um EUR 13 Millionen auf EUR 252 Millionen erhöht werden. Die Verringerung des Risikovorsorgesaldos um EUR 12 Millionen auf EUR 175 Millionen war das Ergebnis von hohen Wertberichtigungsaufösungen (EUR 48 Millionen) und einer Verbesserung des Wertpapierergebnisses in der Liquiditätsreserve auf EUR 29 Millionen.

Für das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr zum 31. März 2002 ergibt sich daraus eine Verringerung um 8,3% auf EUR 160 Millionen. Die Kosten/Ertrags-Relation betrug 38,1% (Vorjahr: 37,8%); die Eigenkapitalrendite betrug (vor Steuern) 15,0% (Vorjahr: 16,8%).

Im Dezember 2000 und im März 2002 schloss die IKB AG Verbriefungstransaktionen ab, wodurch sich die Solvabilitätskoeffizienten der IKB Gruppe verbesserten. Der Gesamtsolvabilitätskoeffizient der IKB Gruppe betrug zum 31. März 2002 12,1% und die Konzern-Kernkapitalquote 6,4%.

Am 25. Oktober 2002 gab die IKB AG ihr vorläufiges Ergebnis für die erste Hälfte des laufenden Geschäftsjahres (1. April bis 30. September 2002) bekannt. Danach erzielte die IKB Gruppe mit EUR 75 Millionen aus ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gegenüber dem Vorjahreszeitraum ein Plus von 1,6%. Der Zinsüberschuss verringerte sich leicht um 0,7% auf EUR 222 Millionen, wohingegen der Provisionsüberschuss um EUR 17 Millionen auf EUR 23 Millionen gesteigert wurde. Die Verwaltungsaufwendungen stiegen um 10,8% auf EUR 109 Millionen. Das Sonstige betriebliche Ergebnis fiel um EUR 10 Millionen auf EUR 14 Millionen. Der Risikovorsorgesaldo wurde um 8% auf EUR 75 Millionen gesenkt. Die IKB AG hat ihren endgültigen Zwischenbericht für die erste Hälfte des Geschäftsjahrs 2002/2003 am 21. November 2002 veröffentlicht.

Die IKB AG beabsichtigt, ihre strikt risikoadjustierte Gestaltung der Kreditkonditionen, die in der jüngeren Zeit bereits zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Zinsmarge im Neugeschäft geführt hat, auch im verbleibenden Geschäftsjahr fortzusetzen. Die IKB AG sieht zudem weiterhin erhebliches Potenzial für Neugeschäft in ihrer strategischen Allianz mit der *KfW*, vor allem in den Geschäftsfeldern Unternehmensfinanzierung, Strukturierte Finanzierung und Private Equity.

Im Januar 2002 hob Moody's – entgegen dem allgemeinen Branchentrend – das Langfrist-Rating der IKB AG von A2 auf A1 („positive outlook“) an.

Im November 2002 senkte die Ratingagentur Fitch ihren Ausblick für die langfristigen Bewertungen der IKB AG von „stabil“ auf „negativ“. Die Neubewertung begründete Fitch mit der wirtschaftlichen Wachstumsschwäche in Deutschland, die sich wegen der hieraus unter Umständen resultierenden Notwendigkeit einer höheren Risikovorsorge auch auf die Geschäftsentwicklung der IKB AG auswirken könne. Das Langfrist-Rating der IKB AG der Kategorie A+ wurde bestätigt.

Es wird erwartet, dass die auf Basis dieses Dokuments angebotenen Teilschuldverschreibungen von Fitch ein Rating der Kategorie A und von Moody's Investors Services Inc. ein Rating der Kategorie A3 erhalten werden.

Für das gesamte Geschäftsjahr 2002/2003 erwartet die IKB AG – trotz des sehr unbefriedigenden Konjunkturverlaufs – eine leichte Zunahme des Geschäftsergebnisses. Entscheidend wird letztlich sein, dass die Risikovorsorge nicht über den geplanten Ansatz hinaus aufgestockt werden muss.

# Besteuerung

## Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Abschnitt „Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland“ enthält eine Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Steuervorschriften, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung bzw. Rückgabe/Rückzahlung der Teilschuldverschreibung bedeutsam sind. Es handelt sich nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die für den Anleger relevant sein können. Grundlage der Zusammenfassung ist das zur Zeit der Erstellung des Prospektes geltende deutsche Steuerrecht, das jedoch kurzfristig und unter Umständen auch rückwirkenden Änderungen unterliegen kann. Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung und der Rückgabe von Schuldverschreibungen ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

### Im Inland ansässige Anleger

Zinszahlungen der Emittentin unterliegen bei in Deutschland ansässigen Anlegern grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und zusätzlich dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der jeweiligen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld. Gehören die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen solche Zinszahlungen auch der Gewerbesteuer. Wenn die Schuldverschreibungen von einem inländischen Kreditinstitut verwahrt oder verwaltet werden (einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts), wird Zinsabschlag in Höhe von 30% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf diesen Betrag, insgesamt also 31,65%) einbehalten. Der Steuerabzugsbetrag wird mit der endgültigen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Inhabers der Teilschuldverschreibungen verrechnet.

Gewinne aus dem Verkauf oder der Einlösung der Schuldverschreibungen einschließlich der Gewinne, die ein Zweit- oder folgender Erwerber erzielt, sind als Zinseinnahme zu betrachten und unterliegen der persönlichen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld einschließlich Solidaritätszuschlag. Bei inländischem Betriebsvermögen sind solche Vermögen auch noch der Gewerbesteuer unterworfen.

Bei Verwahrung oder Verwaltung durch ein inländisches Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsunternehmen (einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts) muss die Zahlstelle wiederum 30% Zinsabschlag (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) einbehalten, und zwar auf die Differenz zwischen dem Veräußerungs- oder Einlösungsbetrag und dem Kaufpreis für die Schuldverschreibung, wenn sie bei dem entsprechenden Institut seit dem Erwerb verwahrt wird. Wenn sich die Verwahrstelle seit dem Erwerb der Schuldverschreibung geändert hat, berechnet sich der Zinsabschlag in Höhe von 30% auf die Verkaufs- oder Rücknahmeerlöse. Der Zinsabschlag wird wiederum mit der persönlichen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Anlegers verrechnet.

### Im Ausland ansässige Anleger

Im Ausland ansässige Anleger sind in Deutschland nicht steuerpflichtig und es erfolgt auch kein Zinsabschlag (auch wenn die Schuldverschreibungen bei einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsunternehmen verwahrt oder verwaltet werden), es sei denn, die Schuldverschreibungen werden als Betriebsvermögen einer inländischen Niederlassung des Inhabers der Teilschuldverschreibungen gehalten.

### Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer fällt nach deutschem Recht nicht an, wenn im Fall der Erbschaftsteuer weder der Erblasser noch der Begünstigte oder im Fall der Schenkungsteuer weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig ist und die Schuldverschreibung nicht zu einem

deutschen Betriebsvermögen gehört, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen gelten für bestimmte ehemalige Steuerinländer.

#### **Geplante EU-Zinsbesteuerungsrichtlinien**

Nach einem Vorschlag, der zur Zeit von der Europäischen Union als Teil eines größeren Maßnahmenpakets geprüft wird, wird jeder EU-Mitgliedsstaat wahrscheinlich ab 2004 verpflichtet, den auszahlenden Stellen im Sinne der Richtlinie in diesem EU-Mitgliedsstaat durch nationales Vorrecht vorzuschreiben, dass entweder (a) ein Steuerabzug von 15% und ab 2007 von 20% auf Zinsen, Emissionsdiskont oder Einlösungsagio einzubehalten, die an natürliche Personen, die steuerlich in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässig sind, für deren Rechnung gezahlt werden oder (b) den Mitgliedsstaat von der Zahlung zu unterrichten, in dem ein solcher Zahlungsempfänger steuerlich ansässig ist. Nach 2010 wäre ausschließlich der unter (b) genannte Informationsaustausch durchzuführen und würde einen etwa eingeführten Steuerabzug wie unter (a) erläutert, ablösen. Da die Umsetzung des Vorschlags davon abhängt, dass bestimmte Nicht-EU-Staaten und assoziierte und abhängige Gebiete von Mitgliedsstaaten ebenfalls einen Steuerabzug einführen oder sich bereit erklären, Informationen zur Verfügung zu stellen, ist gegenwärtig nicht vorsehbar ob, wann und in welcher Form der Richtlinienvorschlag letztlich umgesetzt wird.

## Übernahme und Verkauf

Ein Bankenkonsortium bestehend aus BNP PARIBAS, Deutsche Bank AG London, Coöperatieve Centrale Raiffeisen-Boerenleenbank B.A., Credit Agricole Indosuez und Natexis Banques Populaires (zusammen die „Konsortialbanken“) hat sich nach Maßgabe des Übernahmevertrags vom 17. Dezember 2002 verpflichtet, von der Emittentin Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von € 200.000.000 zu einem Übernahmepreis von 100% des Nennwerts zu übernehmen und bei Investoren zu platzieren. Die Konsortialbanken sind weder Gesamtschuldner noch Gesamtgläubiger. Jede der Konsortialbanken erwirbt das Alleineigentum an den von ihr zu übernehmenden Teilschuldverschreibungen. Die IKB AG hat sich verpflichtet, den Konsortialbanken eine Management-, Underwriting- und Platzierungsgebühr in Höhe von 2,00% des Gesamtnennwerts der übernommenen Teilschuldverschreibungen zu zahlen.

Die Emittentin hat sich verpflichtet, die Konsortialbanken von bestimmten Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Übernahme und dem Angebot der Teilschuldverschreibungen freizustellen. Die Konsortialführer BNP PARIBAS und Deutsche Bank AG London sind namens der Konsortialbanken berechtigt, von dem Übernahmevertrag unter bestimmten Voraussetzungen vor der Übernahme der Teilschuldverschreibungen und der Zahlung des Übernahmepreises zurückzutreten.

### Verkaufsbeschränkungen

#### *Vereinigte Staaten von Amerika*

Die Teilschuldverschreibungen und die Aktien sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 („Securities Act“) registriert. Dementsprechend dürfen weder die Teilschuldverschreibungen noch die Aktien in den Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden, es sei denn im Einklang mit der auf der Grundlage des Securities Act ergangenen Regulation S oder falls die Voraussetzungen einer Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Securities Act vorliegen.

#### *Vereinigtes Königreich*

Dieses Dokument darf nur dann weitergegeben bzw. dessen Weitergabe nur dann veranlasst werden, wenn Artikel 21 Absatz (1) des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) keine Anwendung findet.

Die Emittentin hat im Vereinigten Königreich kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die eine Laufzeit von einem Jahr oder länger haben, im Sinne der Public Offers of Securities Regulations von 1995 (in der jeweils gültigen Fassung) (die „Regelungen“) genehmigt. Derartige Schuldverschreibungen dürfen Personen im Vereinigten Königreich nicht angeboten oder verkauft werden, außer unter Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne dieser Regelungen führen oder sonst mit allen Bestimmungen dieser Regelungen übereinstimmen.

#### *Allgemein*

In Ländern, in denen der Verkauf oder der Vertrieb der durch diesen Prospekt angebotenen Teilschuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterworfen ist, darf der Verkauf bzw. der Vertrieb der Teilschuldverschreibungen nur unter Beachtung dieser Beschränkungen erfolgen.

#### *Stabilisierung*

Die Deutsche Bank AG London ist berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, um den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen auf einem Niveau zu halten, das von dem abweicht, das anderenfalls bestehen würde. Derartige Maßnahmen können jederzeit beendet werden; sie werden in Deutschland in Übereinstimmung mit deutschem Recht und deutscher Marktpraxis durchgeführt, die wesentlich

von den Regeln und Marktusancen abweichen können, die für derartige Stabilisierungsmaßnahmen in anderen Ländern Anwendung finden.

#### *Lieferung der Teilschuldverschreibungen*

Die Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalschuldverschreibung ohne Zinsanteilsscheine („Globalurkunde“) verbrieft. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und ist während der gesamten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream Frankfurt“) hinterlegt. Die Globalurkunde wird auch für Inhaber von Teilschuldverschreibungen, die über Clearstream Banking S.A., Luxemburg, oder Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems gehalten werden, von der Clearstream Frankfurt verwahrt. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift der Geschäftsführung der Emittentin.

Die Teilschuldverschreibungen können in Form von Miteigentumsanteilen entsprechend den anwendbaren Regeln von Clearstream Frankfurt übertragen werden. Die buchmäßige Lieferung der Teilschuldverschreibungen gegen Zahlung erfolgte am 19. Dezember 2002. Effektive Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Eine Kopie der Globalurkunde ist bei der unten genannten Zahlstelle kostenlos erhältlich.

#### *Zulassung*

Die Teilschuldverschreibungen sind am 20. Dezember 2002 zum Börsenhandel im amtlichen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Official Segment von Euronext Amsterdam N.V. zugelassen worden.